



# **Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Estland**



## **Europäische Kommission**

Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration  
Direktion D: Soziale Rechte und Inklusion  
Referat D.2: Sozialschutz

*Kontakt:* <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=2&langId=de&acronym=contact>

*Europäische Kommission  
B-1049 Brüssel*

# **Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Estland**

Manuskript abgeschlossen im Juli 2023

Dieses Dokument stellt keinesfalls eine offizielle Stellungnahme der Europäischen Kommission dar.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023

© Europäische Union, 2023



Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt. Sofern nichts anderes angegeben ist, wird dieses Dokument zu den Bedingungen einer Lizenz Creative Commons 4.0 International (CC-BY 4.0)

(<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung zulässig ist, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt wird und etwaige Änderungen angegeben werden.

Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EU sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.

Es kann passieren, dass wir an einem bestimmten Punkt unseres Lebens auf Leistungen aus der Sozialversicherung angewiesen sind. Diese stehen Inländern in ihrem eigenen Land zur Verfügung, wenn sie die entsprechenden Anforderungen erfüllen; aber auch dann, wenn Sie aus einem EU-Land stammen und in einem anderen leben, können Sie diese in Anspruch nehmen. Im Folgenden erfahren Sie mehr darüber, wann Sie Leistungen beantragen können, worauf Sie Anspruch haben und wie Sie die jeweilige Leistung beantragen können.

## **Inhaltsverzeichnis**

FAMILIE .....	6
Familienleistungen.....	7
Elterngeld.....	12
GESUNDHEIT .....	16
Krankenversicherung für Arbeitnehmer .....	17
INVALIDITÄT .....	20
Arbeitsunfälle und durch Gesundheitsschäden hervorgerufene Arbeitsunfähigkeit .....	21
Beihilfen für Menschen mit Behinderungen .....	23
Arbeitsunfähigkeitsbeihilfe .....	26
ALTER UND HINTERBLIEBENE .....	28
Hinterbliebenenrente .....	29
Altersrente .....	31
SOZIALHILFE .....	35
Staatliche Renten .....	36
Mindestressourcen.....	39
ARBEITSLOSIGKEIT .....	42
Arbeitslosengeld.....	43
UMZUG INS AUSLAND .....	46
Umzug ins Ausland .....	47
Rente für außerhalb Estlands lebende Rentenempfänger .....	51
WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT .....	53
Gewöhnlicher Wohnsitz .....	54

# Familie

## Familienleistungen

Das Kapitel behandelt die Regelungen zu den **Familienleistungen** (*perehüvitised*) in Estland.

Anrecht auf Kindergeld haben ständige Einwohner Estlands und Ausländer, die in Estland auf Grundlage einer befristeten Aufenthaltserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltsrechts leben.

Ein Einwohner Estlands, dessen Wohnsitz sich in mehreren Ländern befindet, hat Anrecht auf die Leistung, wenn er Einwohner im Sinne von §6 Absatz 1 des Einkommenssteuergesetzes ist oder wenn er in Estland dauerhaft im Sinne des Ausländergesetzes oder des Unionsbürgergesetzes lebt und dort mindestens 183 Tage im Jahr verbringt.

Wenn die gesamte Familie Estland verlässt, muss sie das Sozialversicherungsamt darüber benachrichtigen. Die Zahlung des Kindergeldes wird daraufhin in Estland eingestellt und vom Land des neuen Wohnsitzes gemäß dessen Gesetzgebung übernommen. Um Leistungen im Land des neuen Wohnsitzes zu erhalten, müssen diese bei der dort zuständigen Behörde beantragt werden.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

<https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/rahvusvaheline-pere#Pereh%C3%BCvitiste%20maksmise%20reeglid%20Euroopa%20Liidus>

Folgendes wird in diesem Kapitel behandelt:

- **Kindergeld (*lapsetoetus*);**
- **Geburtsbeihilfe (*sünnitoetus*);**
- **Adoptionsbeihilfe (*lapsedamistoetus*);**
- **Erziehungsgeld (*lapsehooldustasu*);**
- **Kindergeld für Alleinerziehende (*üksikvanema lapse toetus*);**
- **Kindergeld für Pflegekinder (*eestkostetava lapse toetus*);**
- **Hilfe zum Start in ein unabhängiges Leben (*elluastumistoetus*);**
- **Beihilfe für große Familien (*lasterikka pere toetus*);**
- **Beihilfe bei Mehrlingsgeburten von drei oder mehr Kindern (*kolmikute või enamaarvuliste mitmike toetus*)**
- sogenannte **Elternrente (*nn vanemapension*);**
- **Zahlung der Sozialsteuer durch den Staat für Personen, die Kinder erziehen.**

### Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

**Kindergeld** wird von der Geburt des Kindes bis zu dessen 19. Geburtstag gezahlt. Wenn das Kind innerhalb eines laufenden Unterrichtsjahres 19 Jahre alt wird, wird die Unterstützung bis zum Ende des Unterrichtsjahres gezahlt.

Alleinerziehende haben ein Recht auf **Kindergeld für Alleinerziehende (*üksivanema lapse toetus*)**, wenn in der Geburtsakte des Kindes oder den ins Einwohnermelderegister eingetragenen Angaben ein Eintrag über den Vater des Kindes fehlt oder wenn ein Elternteil zur Fahndung ausgeschrieben ist.

Wenn das Kind, das Anrecht auf Kindergeld hat, keine elterliche Betreuung hat und für das Kind eine Vormundschaft angeordnet wurde, hat es Anrecht auf **Kindergeld für Pflegekinder (*eestkostetava lapse toetus*)**.

Der Staat zahlt Familienleistungen für alle Kinder bis zu deren 19. Geburtstag.

Zusätzlich zu Elterngeld und Familienleistungen erhält ein Elternteil Unterstützung vom Staat in Form von Elternrente oder zusätzlichen Einzahlungen in die zweite Säule der Rente, und zwar von der Geburt des Kindes bis zu dessen dritten Geburtstag.

Leistungen, die das Sozialversicherungsamt zahlt - Geburtsbeihilfe, Adoptionsbeihilfe, Kindergeld, Erziehungsgeld, Kindergeld für Alleinerziehende, Kindergeld für Eltern im Wehrdienst oder Zivildienst, Kindergeld für Pflegekinder, Beihilfe für große Familien.

Die **Beihilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts** ist eine vom Staat gezahlte Beihilfe für Kinder, bei denen ein Elternteil seiner Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.

### **Welche Bedingungen muss ich erfüllen?**

Kindergeld wird monatlich an ein Elternteil gezahlt.

Das Sozialversicherungsamt muss zwingend benachrichtigt werden, wenn:

- für die Erziehung des Kindes Familienleistungen in einem anderen Land bezogen werden;
- die Vormundschaft oder der Pflegevertrag endet;
- die Vaterschaft für ein Kind festgestellt wird, für das Kindergeld für Alleinerziehende gewährt wird;
- ein Kind, für das Kindergeld für Alleinerziehende gewährt wird, adoptiert wird;
- das Kind sich als Gefangener, unter Arrest oder als Untersuchungsgefangener in einer Hafteinrichtung befindet;
- im Leben des Leistungsbeziehers Änderungen eintreten, die den Bezug der Leistung beeinflussen könnten.

Bei der **Geburtsbeihilfe** handelt es sich um eine einmalige Leistung bei Geburt des Kindes.

Die **Adoptionsbeihilfe** ist eine einmalige Unterstützung, die für Adoptiveltern gezahlt wird, von denen das Adoptivkind nicht abstammt und die nicht Stiefeltern dieses Kindes sind, wenn dieser Familie nicht früher Geburtsbeihilfe für dasselbe Kind gezahlt wurde.

Dem Elternteil, dem die Erziehung des Kindes obliegt, wird anfangs **Elternbeihilfe** gezahlt und nach Ablauf des Bezugszeitraums Erziehungsgeld. Beim Erziehungsgeld handelt es sich um eine monatliche Unterstützung, auf die ein Elternteil, das ein bis zu dreijähriges Kind erzieht, eine Person, die anstelle der Eltern Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt, oder ein Elternteil, das ein oder mehrere drei- bis Achtjährige Kinder erzieht, Anrecht hat. Die Beihilfe wird nicht für Kinder gezahlt, die nach dem 01.09.2019 geboren wurden.

**Kindergeld für Alleinerziehende** ist eine monatliche Leistung, die gezahlt wird, wenn in der Geburtsakte des Kindes oder den in das Einwohnermelderegister eingetragenen Angaben ein Eintrag über den Vater des Kindes fehlt oder wenn ein Elternteil zur Fahndung ausgeschrieben ist.

Die **Beihilfe für große Familien** ist eine monatliche staatliche Familienunterstützung, die einem Elternteil, Vormund oder Pfleger gezahlt wird, der mindestens drei Kinder erzieht, die Kindergeld beziehen.

Über das Sozialversicherungsamt wird **Sozialsteuer** gezahlt für ein in Estland lebendes und ein unter dreijähriges, in Estland lebendes Kind erziehendes Elternteil, einen Vormund oder Pfleger, der einen schriftlichen Familienpflegevertrag abgeschlossen hat, oder für eine Person, die anstelle eines Elternteils Erziehungsurlaub nimmt und in Estland ein unter dreijähriges Kind erzieht; für ein in Estland lebendes nicht arbeitendes Elternteil, das drei oder mehr unter 19-jährige, in Estland lebende Kinder erzieht, von denen mindestens eins unter 8 Jahre alt ist; für den unterhaltsberechtigten Ehegatten einer versicherten Person, der mindestens ein unter 8-jähriges Kind oder ein 8-jähriges Kind bis zum Abschluss der ersten Klasse oder mindestens drei unter 16-jährige Kinder erzieht und für den der Staat keine Sozialsteuer aus den in den vorangegangenen Punkten genannten Gründen zahlt; für ein in Estland lebendes Elternteil, einen Vormund oder Pfleger, mit dem ein



Familienpflegevertrag geschlossen ist und das in Estland sieben oder mehr unter 19-jährige in Estland lebende Kinder erzieht.

**Elternrente** – für die Erziehung am 1. Januar 2013 und später geborener Kinder kann ein Elternteil, das der verpflichtenden kapitalgedeckten Altersrente beigetreten ist, ergänzende Einzahlungen in die II. Säule der Rente beantragen. Das Recht auf Einzahlungen entsteht nur für **ein** Elternteil ab Geburt des Kindes und gilt bis zum **dritten Geburtstag** des Kindes.

## Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

### Kindergeld

Kindergeld (gezahlt bis zum 19. Geburtstag des Kindes oder bis zum Ende des Unterrichtsjahres, in dem es 19 Jahre alt wird).

Für das erste und zweite Kind	80 EUR
Ab dem dritten Kind	100 EUR
<b>Geburtsbeihilfe (einmalig)</b>	<b>Höhe der Beihilfe in EUR</b>
Für jedes Kind bei der Geburt von einem Kind oder Zwillingen	320
Für jedes Kind bei der Geburt von Drillingen oder einer größeren Anzahl von Mehrlingen	1 000

### Erziehungsgeld

38,36 EUR pro Monat für jedes Kind bis zum 3. Lebensjahr, wenn die Eltern ein Kind bis zum 3. Lebensjahr erziehen.

19,18 EUR pro Monat für jedes Kind zwischen 3 und 8 Jahren, wenn die Eltern zusätzlich zu einem Kind bis zum 3. Lebensjahr ein Kind zwischen 3 und 8 Jahren erziehen.

19,18 EUR pro Monat für jedes Kind zwischen 3 und 8 Jahren, wenn die Eltern drei oder mehr Kinder erziehen, für die Kindergeld in einer Familie mit drei oder mehr Kindern gezahlt wird.

Die Beihilfe ist nicht mehr zahlbar für Kinder, die nach dem 1. September 2019 geboren sind. Kinder, die vor diesem Datum geboren sind, wird die Beihilfe gezahlt, bis der Anspruch erlischt oder bis spätestens August 2024.

Art der Unterstützung	Höhe der Beihilfe in EUR
Kindergeld für Alleinerziehende (wird gezahlt, wenn in der Geburtsakte des Kindes oder den ins Einwohnermelderegister eingetragenen Angaben ein Eintrag über den Vater des Kindes fehlt oder dieser auf Grundlage der Aussage der Mutter gemacht wird, oder wenn das zweite Elternteil zur Fahndung ausgeschrieben ist)	80
Kindergeld für Pflegekinder, monatliche Zahlung	240
Beihilfe für Eltern in Familien mit sieben und mehr Kindern (wird an ein Elternteil einer Familie, in der drei oder mehr Kinder mit Kindergeldanspruch erzogen werden, einmal monatlich gezahlt)	650-850 1 000
Beihilfe bei Mehrlingsgeburten von drei oder mehr Kindern (wird automatisch gezahlt bis die Kinder 18 Monate alt sind)	
Adoptionsbeihilfe (einmalig)	320

### Elternrente

Der Staat zahlt für einen Elternteil, den Ehegatten eines Elternteils, den Vormund oder Familienpfleger in die II. Säule 4 % des staatlichen Durchschnittslohns für jedes Kind. Wenn in Bezug auf ein Kind mehrere Menschen das Recht haben, Einzahlungen zu

beantragen, vereinbaren sie untereinander, wer von dem Recht auf Einzahlungen Gebrauch macht.

Das Antragsformular ist erhältlich beim [Kundenservice](#) des Sozialversicherungsamtes oder auf der [Webseite des Sozialversicherungsamts](#). Den Antrag können Sie per Email an [info@sotsiaalkindlustusamet.ee](mailto:info@sotsiaalkindlustusamet.ee)) digital unterschrieben einsenden, per Post einschicken (an den lokalen Kundenservice) oder beim Sozialversicherungsamt einreichen (kann auch vor Ort ausgefüllt werden).

Um Kindergeld zu beantragen, sind innerhalb von 6 Monaten nach Entstehen des Leistungsanspruchs die erforderlichen Dokumente einzureichen. Wenn Sie die Leistung später beantragen, wird die monatliche Leistung rückwirkend festgelegt, jedoch nicht für mehr als sechs dem Einreichen des Antrags vorangegangenen Monate.

### **Fachsprache übersetzt**

Die **Vormundschaft** dient der Pflege und Erziehung des Kindes. Der Vormund hat das für das Kind und ist für die Verwaltung des Vermögens des Kindes zuständig.

Das Gericht erteilt die Vormundschaft über ein Kind, dessen Eltern gestorben, vermisst oder begrenzt geschäftsfähig sind oder deren elterliches Sorgerecht eingeschränkt ist bzw. ihnen dieses entzogen wurde, oder über ein Kind, das aus anderen Gründen ohne elterliche Sorge ist.

<https://www.sm.ee/en/replacement-care>

**Familienpflege** ist die Personensorge in einer passenden Familie, zu deren Mitgliedern die Person nicht gehört und in Bezug auf die die Betreuungsperson keine Unterhaltspflichten nach dem Familiengesetz hat. Die Familienpflege erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Vertrags, der zwischen Gemeinde- oder Stadtverwaltung und der entsprechenden Betreuungsperson geschlossen wird.

Ein Pflegevertrag wird im Regelfall dann geschlossen, wenn es nicht möglich ist, das Kind in Adoption zu vermitteln oder einen Vormund zu bestimmen.

<https://www.sm.ee/en/replacement-care>

### **Gegebenenfalls auszufüllende Formulare?**

Um Kindergeld zu beantragen, müssen Sie sich an die Kundenservicestelle des Sozialversicherungsamts Estland wenden und die folgenden Unterlagen einreichen:

- Förmlicher Antrag;
- Pass oder Identitätsnachweis (ID-Karte) des Antragstellers;
- Ein Dokument darüber, dass ein Elternteil zur Fahndung ausgeschrieben ist (bei Beantragung von Kindergeld für Alleinerziehende);
- Bescheid über die Bestimmung des Vormunds oder Vertrag über die Betreuung in einer Pflegefamilie (bei Beantragung von Kindergeld für Pflegekinder);
- Zum Beantragen der Leistung sind Originaldokumente vorzulegen.

Anträge auf Familienleistungen können auch elektronisch über das Staatsportal gestellt werden:

[https://www.eesti.ee/eng/services/citizen/perekond\\_1/vanemahuvitise\\_peretoetuste\\_ja\\_kogumispensioni\\_sissemaksete\\_taotlemine](https://www.eesti.ee/eng/services/citizen/perekond_1/vanemahuvitise_peretoetuste_ja_kogumispensioni_sissemaksete_taotlemine)

Um Familienleistungen zu beantragen, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- förmlicher Antrag und Pass oder Identitätsnachweis (ID-Karte) des Antragstellers;
- Bescheinigung des Arbeitgebers, auf der die Dauer des Erziehungsurlaubs und der Name des Kindes vermerkt sind (bei Beantragung von Erziehungsgeld, wenn sich eines der Elternteile im Erziehungsurlaub befindet oder eine dritte Person den Erziehungsurlaub anstelle der Eltern in Anspruch nimmt);
- Adoptionsverfügung (bei Beantragung von Adoptionsbeihilfe);

- Ein Dokument darüber, dass ein Elternteil zur Fahndung ausgeschrieben ist (bei Beantragung von Kindergeld für Alleinerziehende);
- Bescheid über die Bestimmung des Vormunds oder Familienpflegschaftsvertrag (bei Beantragung von Unterstützung für sich in Vormundschaft oder Pflegefamilien befindliche Kinder);
- Bescheinigung einer sozialen Einrichtung oder eines Internats für Kinder mit Behinderungen (bei Beantragung von Hilfe zum Start in ein unabhängiges Leben).

Die entsprechenden Dokumente sind im Original vorzulegen.

Anträge auf Familienbeihilfen können auch elektronisch über das Staatsportal gestellt werden:

- [https://www.eesti.ee/eng/topics/citizen/perekond/riigi\\_rahaline\\_abi\\_lastega\\_pere\\_dele/pere\\_ja\\_lastetoetusd](https://www.eesti.ee/eng/topics/citizen/perekond/riigi_rahaline_abi_lastega_pere_dele/pere_ja_lastetoetusd)

Das Antragsformular erhalten Sie bei der Kundenservicestelle des Sozialversicherungsamtes (Adressen und Öffnungszeiten des Kundenservice finden Sie auf der Homepage):

- <https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/iseteenindus/blanketid#Pereh%C3%BCvitiste%20blanketid>;
- <https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/organisatsioon-kontaktid/ska-klienditeenindused>.

## Welche Rechte Sie haben

- Vorschriften der Europäischen Union für die Zahlung von Familienleistungen, wenn ein Elternteil oder beide im Ausland leben

<https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/rahvusvaheline-pere#Pereh%C3%BCvitiste%20maksmise%20reeglid%20Euroopa%20Liidus>

- Zahlung von Familienleistungen für Familien, die behinderte Kinder erziehen

<https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/lapsed-ja-pere/kui-pere-elab-voi-tootab-euroopa-liidus#Puudega%20lapse%20toetus>

- Fristen für Banküberweisungen

<http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/pensionide-toetuste-ja-huvitiste-pangaalekannete-tahtajad>

- Elterngeld

<https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/en/kinds-family-allowances#Parental%20Benefit>

- Staatliche Zahlung von Sozialsteuer für Personen, die ein Kind erziehen

<https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/en/supplementary-contributions-mandatory-funded-pension-and-health-insurance>

- Vorschriften für die Zahlung von Familienleistungen, wenn ein Elternteil oder beide im Ausland leben

<https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/avaleht/sotsiaalkindlustus-euroopa-liidus>

- Festsetzung von Familienleistungen für Arbeitslose und Personen in Elternzeit

<https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/sotsiaalkindlustus-euroopa-liidus>

- Beihilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts

[https://www.eesti.ee/eng/services/citizen/perekond\\_1/elatisabi\\_taotlemine](https://www.eesti.ee/eng/services/citizen/perekond_1/elatisabi_taotlemine)

Veröffentlichungen und Website der Europäischen Kommission

- <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=en>

## Kontakt

Das **Sozialversicherungsamt** hat 17 Kundenservicestellen in ganz Estland, die Anträge und Erklärungen sowohl vor Ort als auch postalisch entgegennehmen.

Das Sozialversicherungsamt kann auch telefonisch kontaktiert werden.

Informationen telefonisch unter 16106 an jedem Werktag von 9.00-17.00 Uhr und unter den allgemeinen Telefonnummern des Sozialversicherungsamtes (siehe <https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/organisatsioon-kontaktid/ska-klienditeenindused>).

Die örtlichen Büros sind an allen Werktagen für Kunden geöffnet (siehe <https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/organisatsioon-kontaktid/ska-klienditeenindused>).

Elektronisch eingereichte Anträge müssen digital unterschrieben werden.

## Elterngeld

Dieses Kapitel behandelt das **Elterngeld (*vanemahüvitis*)** in Estland.

Die Berechnung der Höhe des Elterngelds erfolgt entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 883/2004, wenn der Antragsteller im dem Entstehen des Leistungsanspruchs vorangegangenen Kalenderjahr in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz gearbeitet hat.

Gemäß dieser Verordnung werden Arbeitszeiten in den oben genannten Ländern gleichwertig berücksichtigt, als ob die Person in Estland gearbeitet hätte. Die im vergangenen Jahr in Estland gezahlte Sozialsteuer wird somit auch während einer Beschäftigung in einem anderen EU-Staat als gezahlt betrachtet. In anderen Staaten tatsächlich verdientes Einkommen wird bei Berechnung der Höhe der Leistung nicht berücksichtigt.

Wenn ein Elternteil im vorangegangenen Kalenderjahr in einem anderen EU-Staat gearbeitet hat und in Estland kein Einkommen hatte, entspricht die Höhe des Elterngeldes dem geltenden Mindestlohn.

Ausnahmen gelten für Mütter, die im vorangegangenen Kalenderjahr nur in einem anderen EU-Staat gearbeitet haben, zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Elterngeld aber in Estland gearbeitet haben und in Estland in Mutterschutzurlaub gegangen sind. In diesem Fall wird als das in einem anderen Staat erzielte Arbeitseinkommen das diesjährige Durchschnittseinkommen in Estland betrachtet.

## Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Bei Familiengründung können Sie ein Anrecht haben auf:

- Mutterschaftsurlaub (*rasedus- ja sünnituspuhkus*);
- Geburtsbeihilfe (*sünnitoetus*);
- Erziehungsurlaub (*lapsehoolduspuhkus*);
- Elterngeld (*vanemahüvitis*).

**Anrecht auf Elterngeld** haben Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Vormunde oder Pfleger, denen die Erziehung eines Kindes obliegt und die ständige Einwohner Estlands sind, und in Estland auf Grundlage einer befristeten Aufenthaltserlaubnis lebende Ausländer.

Befindet sich Ihr Wohnsitz in mehreren Ländern, besteht ein Anrecht auf Elterngeld, wenn Sie Einwohner im Sinne von §6 Absatz 1 des Einkommenssteuergesetzes sind oder wenn Sie in Estland dauerhaft im Sinne des Ausländergesetzes oder des Unionsbürgergesetzes leben und dort mindestens 183 Tage im Jahr verbringen

Der Vater des Kindes erhält Anrecht auf Elterngeld, sobald das Kind 30 Tage alt wird. Wenn sich ein Elternteil im Erziehungsurlaub befindet, wird die Leistung an dieses Elternteil gezahlt. Es ist nicht möglich, dass beide Elternteile gleichzeitig in Erziehungsurlaub gehen. Eltern haben auch einen Anspruch darauf, das geteilte Elterngeld zusammen für bis zu 60 Kalendertage zu nutzen.

**Anrecht auf Erziehungsurlaub** (*lapsehooliduspuhkus*) hat die Mutter des Kindes, der Vater oder die Person, die das Kind tatsächlich erzieht, und zwar bis zum dritten Geburtstag des Kindes. Der Erziehungsurlaub kann entweder an einem Stück genommen oder durch zwischenzeitliches Arbeiten unterbrochen und erneut aufgenommen werden, solange das Kind weniger als drei Jahre alt ist.

### **Welche Bedingungen muss ich erfüllen?**

Eltern können entscheiden, welches Elternteil das Elterngeld erhält, der Vater hat jedoch erst Anspruch auf die Leistung, wenn das Kind ein Alter von 30 Tagen erreicht hat. Für die Übertragung des Anspruchs auf Elterngeld muss der Elternteil, der die Leistung beziehen möchte, einen Antrag stellen, und der Elternteil, der die Leistung derzeit bezieht, sein Einverständnis erklären.

Beide Dokumente können auf dem Staatsportal eesti.ee eingereicht werden:

[https://www.eesti.ee/est/teenused/kodanik/perekond\\_1/vanemahuvitise\\_peretoetuste\\_ja\\_kogumispensioni\\_sissemaksete\\_taotlemine](https://www.eesti.ee/est/teenused/kodanik/perekond_1/vanemahuvitise_peretoetuste_ja_kogumispensioni_sissemaksete_taotlemine).

Elterngeld wird für jeden Leistungsempfänger basierend auf dessen bisherigem Einkommen für denselben Zeitraum berechnet.

Familienleistungen und Elterngeld werden an denselben Leistungsempfänger gezahlt. Wird die Leistung auf den anderen Elternteil übertragen, beginnt die Zahlung an den neuen Leistungsempfänger ab dem Folgemonat nach Antragstellung.

Während des Bezugs von Elterngeld kann das entsprechende Elternteil arbeiten oder Arbeitslohn erhalten. Beträgt das monatliche Einkommen jedoch mehr als die **Hälfte des Höchstbetrags des Elterngelds (4 291,29 EUR im Jahr 2023)**, wird die Leistung gekürzt. Zum Einkommen werden alle vom Arbeitgeber in einem Monat ausgezahlten Geldbeträge gezahlt, darunter Prämien, Urlaubsgeld, vom Arbeitgeber gezahlte Unterstützung usw.

Wird Ihr Bruttolohn mehr als 4 291,29 EUR betragen, senden Sie bitte eine Email (([info@sotsiaalkindlustusamet.ee](mailto:info@sotsiaalkindlustusamet.ee)), in der Sie den Betrag Ihres Bruttolohns angeben. In diesem Fall wird das estnische Sozialversicherungsamt Ihr Elterngeld entsprechend folgender Formel kürzen:  $\text{Elterngeld} - [(\text{Bruttolohn} - 4\,291,29 \text{ EUR})/2] = \text{gekürzter Elterngeldbetrag}$ .

Liegt der gekürzte Elterngeldbetrag unterhalb dem Mindestleistungssatz, erhalten Sie die Mindestleistung, die im Jahr 2022 654 EUR beträgt.

Wird ein neues Kind innerhalb von drei Jahren nach dem vorigen Kind geboren und das berechnete Elterngeld für das nächste Kind ist niedriger als für das vorangegangene Kind, wird die Leistung auf Grundlage des früheren Einkommens bemessen.

Ein Elternteil, das Geburtsbeihilfe für eine frühere Geburt bezieht und Anspruch auf Geburtsbeihilfe hat, kann ab Geburt des neuen Kindes die Kompensation des Unterschieds zwischen Elterngeld und Geburtsbeihilfe beantragen.

### **Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?**

Angestellte Mütter sind anspruchsberechtigt auf bis zu 100 aufeinanderfolgende Kalendertage Mutterschaftsleistung: bis zu 70 Tage vor dem errechneten Geburtstermin des Kindes und 30 Kalendertage danach. Die Leistung wird vom Sozialversicherungsamt entsprechend 100% des Referenzlohns gezahlt.

Mütter, die als inaktiv (nicht in Beschäftigung) betrachtet werden, erhalten Elterngeld für Mütter für 30 aufeinanderfolgende Kalendertage, beginnend ab dem Tag der Geburt.

**Elterngeld wird berechnet** nach dem mit Sozialsteuer besteuerten Einkommen über das Kalenderjahr, das dem Beginn der Schwangerschaft (9 Monate) vorangeht.

Als Einkommen zählt in Estland mit Sozialsteuer besteuertes Einkommen aus Arbeit. Wenn der Staat für eine Person Sozialsteuer gezahlt hat, wird dies nicht als Arbeitseinkommen berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt wird im Ausland erzieltetes Einkommen, auf das in Estland keine Sozialsteuer gezahlt wurde.

Das Jahreseinkommen wird auf 12 Monate aufgeteilt, aber von den 12 Monaten werden im Voraus Tage abgezogen, an denen das Elternteil krankgeschrieben, in Pflege oder in Mutterschaftsurlaub war. Der Quotient ist die Höhe des Elterngelds.

Hat das Elternteil im dem Entstehen des Leistungsanspruchs vorangegangenen Jahr nicht gearbeitet, wird ein Elterngeld in Höhe des Grundbetrags gezahlt. 2023 liegt dieser bei 654 EUR.

Hat das Elternteil im genannten Jahr gearbeitet, aber sein Durchschnittseinkommen lag niedriger als der Grundbetrag für Arbeitslohn, wird Elterngeld in Höhe des Grundbetrags für Arbeitslohn gezahlt. 2023 liegt der Grundbetrag für Arbeitslohn bei 725 EUR.

Die Obergrenze des Elterngeldes ist der dreifache Durchschnittslohn des vorangegangenen Jahres. 2023 liegt diese beim Elterngeld bei 4 291,29 EUR.

Beim Jahreswechsel ändert sich die Höhe eines bereits festgelegten Elterngeldes nicht. Ausnahme ist, wenn das Elterngeld dem Grundbetrag für Arbeitslohn entspricht und vom 1. Januar an der von der Regierung der Republik festgelegte Grundbetrag für Arbeitslohn steigt: Dann wird die Zahlung des Elterngeldes in Höhe des neuen Grundbetrags für Arbeitslohn fortgesetzt.

Während der Zahlung von Elterngeld wird den Eltern kein Erziehungsgeld für Kinder in der Familie gezahlt. Kindergeld und andere Familienleistungen werden zusammen mit dem Elterngeld gezahlt.

**Der Antrag auf Elterngeld ist beim** Sozialversicherungsamt zu stellen. Vorgelegt werden müssen der Pass oder die ID-Karte.

Elterngeld kann elektronisch über das [Bürgerportal](#) beantragt werden.

### **Erneuter Mutterschaftsurlaub während des Erziehungsurlaubs**

Eine Frau, die sich im Erziehungsurlaub befindet und wünscht, erneut Mutterschaftsurlaub zu nehmen und hierfür Geburtsbeihilfe zu erhalten, muss den Erziehungsurlaub unterbrechen. Hierfür muss dem Arbeitgeber eine Erklärung zur Unterbrechung des Mutterschaftsurlaubs mit mindestens 14-tägiger vorheriger Benachrichtigung eingereicht werden (sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde).

Die Mutter ist nicht zur Arbeit verpflichtet, wenn sie in der Erklärung den Endtag des Erziehungsurlaubs als den Tag bezeichnet, der dem Anfangstag des Mutterschaftsurlaubs vorangeht. Die Erklärung muss mit ausreichender Vorlaufzeit vor Beginn des Mutterschaftsurlaubs beim Arbeitgeber eingereicht werden (mindestens 15-30 Tage früher), damit Arbeitgeber und Krankenkasse rechtzeitig die Versicherung abschließen können.

### **Gegebenenfalls auszufüllende Formulare?**

Um Elterngeld zu erhalten, muss der Antragsteller beim Sozialversicherungsamt einen Antrag und ein Personaldokument einreichen.

Befindet sich der Antragsteller im Erziehungsurlaub, muss zusätzlich eine Bestätigung des Arbeitgebers vorgelegt werden, auf der die Dauer des Erziehungsurlaubs und der Name des Kindes vermerkt sind.

Der Antrag kann persönlich beim Sozialversicherungsamt oder per Post eingereicht werden. Der Antrag kann auch elektronisch über das [Staatsportal](#) eingereicht werden.

Das Antragsformular erhalten Sie beim Kundenservice des Sozialversicherungsamtes (Adressen und Öffnungszeiten des Kundenservice finden Sie auf der Homepage).

<http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/iseteenindus/blanketid#Pereh%C3%BCvitiste%20blanketid>

### **Welche Rechte Sie haben**

Publikationen und Website der Europäischen Kommission

- <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=en>.

### **Kontakt**

Das **Sozialversicherungsamt** hat 17 Kundenservicestellen in ganz Estland, die Anträge und Erklärungen sowohl vor Ort als auch postalisch entgegennehmen.

Das Sozialversicherungsamt kann auch telefonisch kontaktiert werden.

Informationen telefonisch unter 16106 an jedem Werktag von 9.00-17.00 Uhr und unter den allgemeinen Telefonnummern des Sozialversicherungsamtes (siehe <https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/organisatsioon-kontaktid/ska-klienditeenindused>).

Die örtlichen Büros sind an allen Werktagen für Kunden geöffnet (siehe <https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/organisatsioon-kontaktid/ska-klienditeenindused>).

Elektronisch eingereichte Anträge müssen digital unterschrieben werden.

# Gesundheit



## Krankenversicherung für Arbeitnehmer

Dieses Kapitel gibt Auskunft über die Regelungen in Bezug auf die von **Arbeitgebern bereitgestellte Krankenversicherung** in Estland. Es werden die Rechte, die Antragstellung und weitere wichtige Punkte behandelt.

### Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Das Recht auf Krankenversicherung (*ravikindlustus*) entsteht, wenn Sie Arbeitnehmer sind. Sie als Arbeitnehmer müssen in Bezug auf die Krankenversicherung selbst nichts weiter unternehmen. Dem Gesetz zufolge müssen alle Arbeitgeber (natürliche und juristische Personen) die Daten ihrer Arbeitnehmer (Beginn, Unterbrechung und Ende eines Arbeitsverhältnisses) im Arbeitsregister des Steuer- und Zollamtes registrieren lassen.

### Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Das Krankenversicherungsgesetz findet Anwendung auf:

- Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag von mehr als einem Monat oder einem unbefristeten Arbeitsvertrag;
- Beamte;
- Personen, die auf Grundlage eines schuldrechtlichen Vertrags mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat oder einem unbefristeten schuldrechtlichen Vertrag Lohn für Arbeit oder Dienstleistungen erhalten, die keine selbständig Erwerbstätigen sind und für die der Vertragspartner verpflichtet ist, jeden Monat Sozialsteuer gemäß §9 Abschnitt 1 Punkt 2 des Sozialsteuergesetzes mindestens in Höhe des für das Haushaltsjahr mit dem Staatshaushalt festgesetzten Monatssatz zu zahlen;
- Mitglieder eines Führungs- oder Kontrollorgans einer juristischen Person in der Bedeutung von §9 des Einkommenssteuergesetzes, für die die juristische Person verpflichtet ist, jeden Monat Sozialsteuer gemäß §9 Abschnitt 1 Punkt 2 des Sozialsteuergesetzes mindestens in Höhe des für das Haushaltsjahr mit dem Staatshaushalt festgesetzten Monatssatz zu zahlen.

Der Arbeitgeber registriert den Beginn der Arbeit spätestens mit der Aufnahme der Arbeit durch den Arbeitnehmer.

Der Versicherungsschutz beginnt nach einer 14-tägigen Wartezeit ab dem ins Arbeitsregister eingetragenen Tag des Arbeitsbeginns. Wenn der Tag des Arbeitsbeginns in die Zeitspanne eines gültigen Versicherungsschutzes fällt, wird der Versicherungsschutz auf neuer Grundlage ohne Unterbrechung fortgesetzt.

Die Krankenversicherung endet zwei Monate nach Ende des Arbeitsverhältnisses.

Die Krankenversicherung wird im Falle eines unbezahlten Urlaubs in Absprache der Parteien nicht ausgesetzt, wenn für die Person Sozialsteuer entsprechend des Sozialsteuergesetzes gezahlt wird.

Die Aussetzung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses muss im Laufe von zehn Tagen ab dem Tag der Aussetzung oder Beendigung im Arbeitsregister registriert werden.

### Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Versicherte Berufstätige haben ein Anrecht auf Krankenversicherungsleistungen. Diese Leistungen umfassen die qualitative und rechtzeitige Gesundheitsversorgung, notwendige Medikamente und die Nutzung medizinischer Anlagen. Die Krankenkasse sowie die Personen, die mit ihr einen Vertrag abgeschlossen haben, haben dem Versicherten diese Leistungen zu den im Krankenversicherungsgesetz festgelegten Bedingungen bereitzustellen (Sachleistung). Versicherte haben zudem Anspruch auf eine Geldleistung. Diese wird von der Krankenkasse zu den im Krankenversicherungsgesetz festgelegten

Bedingungen an den Versicherten als Ausgleich für die Ausgaben im Rahmen der Gesundheitsfürsorge und im Falle zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Eine Pflegesachleistung wird von der Krankenkasse vollständig oder teilweise gewährt, und zwar für:

- Präventionsmaßnahmen oder für zur Gesundheitsdienstleistungen im Rahmen der Rehabilitation (Erstattung von Gesundheitsdienstleistungen);
- Medikamente oder medizinische Produkte (Medikamentenbeihilfe und Beihilfe für medizinische Produkte).

Der Versicherte hat nicht das Recht, die Kosten für Dienstleistungen, Medikamente oder medizinische Produkte, die zu den Pflegesachleistungen zählen, von der Krankenkasse zurückzufordern.

Dem Versicherten können von der Krankenkasse folgende Geldleistungen gewährt werden:

- Beihilfe bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (*ajutise töövõimetuse hüvitis*);
- Beihilfe für Zahnbehandlungen bei Erwachsenen (*täiskasvanute hambaraviteenuse hüvitis*);
- ergänzende Arzneimittelbeihilfe (*täiendav ravimihüvitis*);
- Beihilfe für grenzüberschreitende Gesundheitsleistungen (*piiriülese tervishoiuteenuse hüvitis*);
- Beihilfe für Arzneimittel in Bezug auf künstliche Befruchtung (*kunstliku viljastamisega seotud ravimihüvitis*).

Informationen zu den Leistungen und der jeweiligen Leistungshöhe finden Sie auf der Website der [estnischen Krankenkasse](#).

Die Zahlung der Geldleistungen der Krankenkasse erfolgt kostenfrei auf das Konto des Leistungsempfängers oder auf schriftlichen Antrag des Leistungsempfängers auf das Konto einer dritten Person in Estland. Verfügt der Leistungsempfänger über ein Konto im Ausland, entsteht diesem bei Zahlung der Geldleistung durch die Krankenkasse eine Gebühr.

In dem Fall, dass der Arbeitgeber oder Vertragspartner seinen Arbeitnehmer nicht krankenversichert hat, der Arbeitnehmer jedoch ein Recht auf Krankenversicherung gehabt hätte, muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den entstandenen Schaden aus der nicht erhaltenen Krankenversicherungsleistung ersetzen.

### **Gegebenenfalls auszufüllende Formulare?**

Alle Arbeitgeber (natürliche und juristische Personen) müssen die Daten ihrer Arbeitnehmer (Beginn, Unterbrechung und Ende eines Arbeitsverhältnisses) beim Steuer- und Zollamt registrieren lassen. Die vom Arbeitgeber übermittelten Daten werden aus dem [Arbeitsregister](http://www.emta.ee/eng/business-client/registration-business/registration-employment) (<http://www.emta.ee/eng/business-client/registration-business/registration-employment>) zur Versicherung der Arbeitnehmer und zur Unterbrechung oder Beendigung der Versicherung an die Krankenkasse weitergeleitet.

Informationen zu den Antragsdokumenten und deren Einreichung finden Sie auf der Website der estnischen Krankenkasse.

### **Welche Rechte Sie haben**

- [Krankenversicherung für Arbeitnehmer](#);
- [Häufig gestellte Fragen zur Krankenversicherung](#);
- [Sozialversicherungsamt](#);
- [Estnische Krankenkasse](#).

Publikationen und Website der Europäischen Kommission

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>.

## **Kontakt**

Weitere Informationen erhalten Sie bei der **estnischen Krankenkasse**.

Zusatzinformationen und Kontaktdaten finden Sie unter [www.haigekassa.ee](http://www.haigekassa.ee).

Infotelefon: 16 363

Anrufe aus dem Ausland: +372 6696630

Anrufe werden beantwortet an Werktagen von 8.30-16.30.

Die Gültigkeit der Krankenversicherung kann über [das Staatsportal](#) überprüft oder telefonisch bei der Krankenkasse unter 16363 (Anrufe aus dem Ausland +372 6696630) erfragt werden.

# **Invalidität**

## Arbeitsunfälle und durch Gesundheitsschäden hervorgerufene Arbeitsunfähigkeit

Dieses Kapitel behandelt Rechte und Möglichkeiten auf **Entschädigungen im Hinblick auf Gesundheitsschäden infolge der Erfüllung dienstlicher Aufgaben**.

Das Kapitel behandelt:

- die Leistung für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit (*ajutise töövõimetuse hüvitis*);
- die Arbeitsunfähigkeitsbeihilfe (*töövõimetoetus*).

Ein Arbeitnehmer, dem bei der Erfüllung dienstlicher Aufgaben Gesundheitsschäden entstehen, kann zusätzlich vom Arbeitgeber die Entschädigung des entstandenen Schadens verlangen.

### Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Der Anspruch auf eine Entschädigung für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit kann geltend gemacht werden, wenn die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachte Arbeitsunfähigkeit vorübergehend ist.

Eine Arbeitsunfähigkeitsbeihilfe kann in Anspruch genommen werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde. Es gelten die Grundsätze, die im Kapitel „Arbeitsunfähigkeitsbeihilfe“ erläutert werden.

Die Entschädigung vom Arbeitgeber kann beantragt werden, wenn der Arbeitnehmer infolge der Ausführung seiner dienstlichen Aufgaben eine Verletzung erleidet oder ihm ein anhaltender Schaden entsteht, die bzw. den der Arbeitgeber zu verantworten hat. Schadenersatz kann auch im Todesfall des Arbeitnehmers von den Hinterbliebenen gefordert werden.

Der Arbeitgeber muss den Schaden nur in dem Fall ersetzen, wenn der Umstand, auf dem seine Verantwortung beruht, mit dem Entstehen des Schadens in solch einem Zusammenhang steht, dass der entstandene Schaden die Folge des Umstands ist (ursächlicher Zusammenhang).

### Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Für die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit siehe Kapitel „Krankenversicherung für Personen, die über ihren Arbeitgeber versichert sind“ und [Estnischen Krankenkasse](#).

Für die Arbeitsunfähigkeitsbeihilfe siehe Kapitel „Arbeitsunfähigkeitsbeihilfe“.

Ein Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Entschädigung für gesundheitliche Schäden, die ihm durch eine Verletzung am Arbeitsplatz oder eine Berufskrankheit (*tervisekahju hüvitis*) entstanden sind und zwar in dem im Schuldrechtgesetz festgelegten Umfang.

Gemäß diesem Gesetz müssen im Falle des Vorhandenseins einer Verpflichtung zum Ersatz des Gesundheitsschadens oder des infolge einer körperlichen Verletzung entstandenen Schadens der geschädigten Person die aus der Schädigung entstandenen Kosten ersetzt werden. Dies umfasst die Kosten aus der Zunahme von Bedürfnissen sowie den vollständig oder teilweise aus der Arbeitsunfähigkeit entstandenen Schaden, einschließlich der aus Einkommensverlusten und der Verschlechterung weiterer wirtschaftlicher Möglichkeiten entstandene Schaden. Insofern, als es sich hier um zivilrechtliche Rechtsbeziehungen handelt, können die Parteien die Höhe der Entschädigung selbst untereinander vereinbaren.

Zur Feststellung der Arbeitsverletzung hat sich der Geschädigte an seinen Hausarzt bzw. einen Facharzt zu wenden. Im Fall einer möglichen Berufskrankheit überweist der Hausarzt oder Facharzt den Betroffenen an einen Arzt für Arbeitsmedizin. Um eine Berufskrankheit ordnungsgemäß diagnostizieren zu können, muss sich der Arzt für Arbeitsmedizin die Arbeitsbedingungen berücksichtigen, unter denen der Arbeitnehmer arbeitet oder zuvor gearbeitet hat. Hierfür überprüft der Arbeitsmediziner den Arbeitsplatz und macht sich mit

der Risikoanalyse, vorangegangenen Gesundheitskontrollen des Arbeitnehmers und anderen notwendigen Informationen vertraut. Im Falle des Feststellens einer Berufskrankheit sendet der Arzt für Arbeitsmedizin die Dokumente an den Hausarzt des Betroffenen bzw. an den Facharzt und setzt den Arbeitgeber und die Arbeitsaufsichtsbehörde in Kenntnis. Alle Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten werden untersucht und sind der Arbeitsaufsichtsbehörde durch den Arbeitgeber zu melden.

### **Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?**

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit bezieht ein Arbeitnehmer die Leistung ab dem zweiten Tag der Krankschreibung von der Krankenversicherungskasse. Die Höhe der Leistung entspricht dem vollen Bezugslohn. Der Bezugslohn wird entsprechend der Sozialsteuer festgelegt, die der Arbeitgeber im Namen des Arbeitnehmers für das Kalenderjahr vor Krankschreibung/Unfall abgeführt hat. Weitere Informationen finden Sie auf der Website [Krankenversicherung Startseite](#).

Bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit erhält der Arbeitnehmer eine Arbeitsunfähigkeitsbeihilfe. Weitere Informationen finden Sie auf der Website <https://www.tootukassa.ee/eng/content/subsidies-and-benefits/working-ability-allowance>.

Zusätzlich muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer für Kosten entschädigen, die durch die gesundheitlichen Schäden oder die Verletzung entstehen, einschließlich Kosten aufgrund der erhöhten Bedürftigkeit und dem Einkommensverlust oder der Verschlechterung des künftigen wirtschaftlichen Potenzials.

### **Gegebenenfalls auszufüllende Formulare?**

Zur Beantragung der Arbeitsunfähigkeitsbeihilfe müssen Sie sich wie folgt an die estnische Arbeitslosenversicherung wenden:

- Self-Service-Portal online unter [www.tootukassa.ee](http://www.tootukassa.ee) ;
- Persönlich in einer lokalen Dienststelle durch Zustellung eines digital unterzeichneten Antrags per E-Mail an [tvto.taotlused@tootukassa.ee](mailto:tvto.taotlused@tootukassa.ee) oder Durch Zustellung eines Antrags im Papierformat per Post an Lasnamäe 2 Tallinn 11412, Estland.

Wurde das Unternehmen, bei dem der Arbeitnehmer beschäftigt war und das die Arbeitsverletzung zu verantworten hat, liquidiert und gibt es keinen Rechtsnachfolger, so haben Sie das Recht auf eine Entschädigung durch das Sozialversicherungsamt.

Folgende Unterlagen müssen beim Sozialversicherungsamt eingereicht werden:

- Antrag;
- Personaldokument;
- Arbeitsunfähigkeitsgutachtens;
- Bescheinigung des Arztes für Arbeitsmedizin;
- Berichtigung über die Löschung eines Arbeitgebers, der den Gesundheitsschaden zu verantworten hat, aus dem Handelsregister;
- Angaben zum Monatseinkommen des Geschädigten vor Entstehen der Arbeitsunfähigkeit.

### **Welche Rechte Sie haben**

- [Arbeitsunfähigkeitsbeihilfe](#);
- [Estnisches Sozialversicherungsamt](#);
- [Estnische Krankenkasse](#).

Publikationen und Website der Europäischen Kommission

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>.

## Kontakt

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die **estnische Krankenversicherungskasse**.

<https://www.haigekassa.ee/en>.

Helpline (in Estland): 16 363

Vom Ausland: +372 6696630 - Öffnungszeiten 8.30 - 16.30 Uhr.

## Die estnische Arbeitslosenversicherung

<https://www.tootukassa.ee/eng/content/about-tootukassa/contact-us>

Für allgemeine Fragen oder wenn Sie nicht den richtigen Ansprechpartner finden können, wenden Sie sich bitte an die Helpline 15501.

Für Anrufe aus dem Ausland verwenden Sie bitte die Nummer +372 669 6513 oder Skype unter tootukassa oder schicken eine E-Mail an [info@tootukassa.ee](mailto:info@tootukassa.ee).

Das **estnische Sozialversicherungsamt** Informationen telefonisch unter 16106 (in Estland) oder +372 612 1360 an jedem Werktag von 9.00-17.00 Uhr und unter den allgemeinen Telefonnummern des Sozialversicherungsamtes (siehe <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/klienditeenindused-loeteluna>).

Elektronisch eingereichte Anträge müssen digital unterschrieben werden.

## Beihilfen für Menschen mit Behinderungen

Dieses Kapitel behandelt die Leistungen und Beihilfen für Menschen mit Behinderungen in Estland. Zu den Leistungen für Menschen mit Behinderungen zählen:

- **Kindergeld für behinderte Kinder** (*puudega lapse toetus*);
- **Beihilfe für Behinderte im arbeitsfähigen Alter** (*puudega tööealise inimese toetus*);
- **Beihilfe für Behinderte im Rentenalter** (*puudega vanaduspensioniealise inimese toetus*);
- **Beihilfe für behinderte Eltern** (*puudega vanema toetus*);
- **Bildungsbeihilfe** (*õppetoetus*);
- **Weiterbildungsbeihilfe** (*täienduskoolitustoetus*).

Weiterführende Informationen zu allen Unterstützungen finden Sie auf der Website des estnischen Sozialversicherungsamtes (<https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/en>).

## Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Der Staat zahlt Menschen mit Behinderungen soziale Unterstützung, wenn der dem Betroffenen aufgrund seiner Behinderung zusätzliche Kosten entstehen, beispielsweise Kosten für Hilfsmittel, Pflege, Rehabilitation oder zusätzliche Kosten in Verbindung mit Transport, Arbeit oder Ausbildung.

Unterstützungsleistungen werden im Falle einer Zusatzkosten begründenden mittleren, schweren oder schwersten Behinderung an ständige Einwohner Estlands bzw. Personen gezahlt, die in Estland mit befristeter Aufenthaltsgenehmigung oder befristetem Aufenthaltsrecht leben.

Um einen Antrag stellen zu können, muss eine Behinderung identifiziert und ihr Schweregrad festgesetzt worden sein. Personen können ab dem 16. Lebensjahr selbstständig Anträge stellen.

## Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Die Beihilfe für Kinder mit Behinderungen wird monatlich für bis zu 16-jährige Kinder mit Behinderungen zur Entschädigung der durch die Behinderung bedingten Zusatzkosten und für Aktivitäten, die im Rehabilitationsplan vorgesehen sind, gezahlt, und zwar in folgender Höhe:

- für Kinder mit mittlerer Behinderung: 540 % des Grundbetrags für soziale Beihilfen (138,08 EUR im Jahr 2023);
- für Kinder mit schwerer Behinderung 630 % und für Kinder mit schwerster Behinderung 945% des Grundbetrags für soziale Beihilfen (jeweils 161,09 EUR und 241,64 im Jahr 2023).

Die Beihilfe für behinderte Menschen im arbeitsfähigen Alter wird monatlich zur Entschädigung der durch die Behinderung bedingten Zusatzkosten gezahlt, darf jedoch nicht weniger als 65 % des Grundbetrags für soziale Beihilfen (16,62 EUR im Jahr 2023) und nicht mehr als 210 % des Grundbetrags für soziale Beihilfen (53,70 EUR im Jahr 2023) im Monat betragen.

Die Beihilfe für Behinderte im Rentenalter wird monatlich an Menschen im Rentenalter mit mittleren, schweren oder schwersten Behinderungen zur Entschädigung der durch die Behinderung bedingten Zusatzkosten und im Falle des Vorhandenseins eines Rehabilitationsplan für die hierin vorgesehenen Aktivitäten gezahlt:

- für Personen mit mittlerer Behinderung: 50 % des Grundbetrags für soziale Beihilfen (12,79 EUR im Jahr 2023);
- für Menschen mit schwer Behinderung: 105 % des Grundbetrags für soziale Beihilfen (26,85 EUR im Jahr 2023);
- für Menschen mit schwerster Behinderung 160 % des Grundbetrags für soziale Beihilfen (40,91 EUR im Jahr 2023).

Die Beihilfe für behinderte Eltern wird monatlich an Eltern mit Kindern unter 16 Jahren bzw. unter 19 Jahren, (wenn das Kind Unterricht an einer Hauptschule, einem Gymnasium oder einer Berufsbildungseinrichtung hat) gezahlt. Anspruchsberechtigt sind hierbei:

- behinderte Alleinerziehende;
- Erziehungsberechtigte mit einem behinderten Elternteil;
- alleinerziehende behinderte Stiefeltern;
- alleinerziehende behinderte Vormunde;
- behinderte Alleinerziehende, wenn mit ihnen auf der Grundlage des Sozialbetreuungsgesetzes ein schriftlicher Familienpflegevertrag geschlossen wurde.

Die Höhe der Beihilfe für behinderte Eltern beläuft sich auf 75 % des Grundbetrags für soziale Beihilfen (19,18 EUR im Jahr 2023).

Die Bildungsbeihilfe wird monatlich an nichtarbeitende Schüler mit Behinderungen gezahlt, die die 10. bis 12. Klasse eines Gymnasiums, eine Berufsbildungseinrichtung oder eine Hochschule besuchen und denen infolge der Behinderung mit der Ausbildung verbundene Zusatzkosten entstehen. Die Bildungsbeihilfe wird nicht für die Monate Juli und August gezahlt.

Die Bildungsbeihilfe beträgt 25 bis 100 % des Grundbetrags für soziale Beihilfen entsprechend den tatsächlichen Zusatzkosten (6,39 bis 25,57 EUR im Jahr 2023).

Die Weiterbildungsbeihilfe wird an Menschen mit Behinderung zum Zweck der Weiterbildung gezahlt, die der beruflichen Entwicklung und formellen Ausbildung dient.

Die Weiterbildungsbeihilfe wird zum teilweisen Ersatz tatsächlicher Schulungskosten bis zum 24-fachen des Grundbetrags für soziale Beihilfen (bis zu 613,68 EUR im Jahr 2022) im Laufe von drei Kalenderjahren ab der ersten Gewährung der Beihilfe gezahlt.



## **Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?**

Im Falle einer bestehenden Behinderung hat der Betroffene ein Anrecht auf monatliche Beihilfe.

Der entsprechende Antrag ist beim estnischen Sozialversicherungsamt zu stellen.

### **Fachsprache übersetzt**

- Eine **Behinderung** ist der anatomische, physiologische oder psychische Struktur- oder Funktionsverlust, durch die unter Mitwirkung verschiedener Einstellungs- und Umweltwiderständen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt wird.

## **Gegebenenfalls auszufüllende Formulare?**

Bei der Beantragung aller Arten von Beihilfe müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Antrag auf Beihilfe;
- Pass oder ID-Karte des Antragstellers.

Je nach Art der Beihilfe sind dem Antrag unterschiedliche Dokumente beizufügen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter:

- <https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/puue-ja-hoolekanne/puude-tuvastamine>

## **Welche Rechte Sie haben**

- <https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/puue-ja-hoolekanne/puudega-inimesele>;
- <https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/en/disability-and-welfare-services/social-rehabilitation>;
- <https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/puue-ja-hoolekanne/erihoolekandeteenused>;
- [Estnisches Sozialversicherungsamt](#).

Publikationen und Website der Europäischen Kommission

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>.

## **Kontakt**

Das **Sozialversicherungsamt** hat 17 Kundenservicestellen in ganz Estland, die Anträge und Erklärungen sowohl vor Ort als auch postalisch entgegennehmen.

Das Sozialversicherungsamt kann auch telefonisch kontaktiert werden.

Informationen telefonisch unter 16106 (in Estland) oder +372 612 an jedem Werktag von 9.00-17.00 Uhr und unter den allgemeinen Telefonnummern des Sozialversicherungsamtes (siehe

<https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/en>).

Die örtlichen Büros sind an allen Werktagen für Kunden geöffnet (siehe

<https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/organisatsioon-kontaktid/ska-klienditeenindused>).

Elektronisch eingereichte Anträge müssen digital unterschrieben werden.

## Arbeitsunfähigkeitsbeihilfe

Dieses Kapitel behandelt die **Arbeitsunfähigkeitsbeihilfe (töövõimetoetus)** in Estland, deren Beantragung sowie weitere wichtige Punkte.

### Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Alle Antragssteller sollten sich einer Prüfung ihrer Arbeitsfähigkeit unterziehen, die von der estnischen Arbeitslosenversicherung durchgeführt wird.

Eine Person, die mindestens das 16. Lebensjahr erreicht hat und als teilweise arbeitsfähig eingestuft ist, muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen, um eine Arbeitsunfähigkeitsbeihilfe beziehen zu können. Die Person muss:

- angestellt sein (einschließlich Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats einer juristischen Person);
- arbeitssuchend sein, d. h. die Person ist als Arbeitsloser gemeldet und erfüllt die Anforderungen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit;
- eine Bildungseinrichtung besuchen (Primar- oder Sekundarstufe, Berufsschule oder Hochschule);
- mindestens ein Kind unter drei Jahren erziehen;
- einen Familienangehörigen mit schwerer oder schwerster Behinderung pflegen;
- von einer Künstlervereinigung Unterstützung für eine kreative Tätigkeit beziehen;
- ohne ihre Zustimmung in einer Sozialfürsorgeanstalt untergebracht sein, um 24 Stunden lang besondere Pflegeleistungen zu erhalten;
- im Maßregelvollzug sein oder anderweitig gesetzlich vorgesehene Strafen oder Ahndungen auferlegt bekommen;
- an einem Pflichtwehrdienst, einem Zivildienst oder Reservedienst teilnehmen.

Personen, deren Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde, müssen die genannten Anforderungen nicht erfüllen, um eine Arbeitsunfähigkeitsbeihilfe zu beziehen.

### Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Anrecht auf Arbeitsunfähigkeitsbeihilfe haben:

- ständige Einwohner Estlands;
- Ausländer, die in Estland mit befristeter Aufenthaltsgenehmigung oder befristetem Aufenthaltsrecht leben;
- Personen, die internationalen Schutz genießen und sich in Estland aufhalten oder Asylsuchende, die sich in Estland aufhalten und gemäß dem Gesetz über die Gewährung von Schutz für Ausländer in Estland erwerbstätig sein können.

Voraussetzung für die Gewährung einer Arbeitsunfähigkeitsbeihilfe ist eine Prüfung der Arbeitsfähigkeit. Die Arbeitslosenversicherung stellt in diesem Rahmen fest, ob Sie teilweise arbeitsfähig oder arbeitsunfähig sind.

### Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Der tägliche Satz der Arbeitsunfähigkeitsbeihilfe beträgt 16,33 EUR, wobei ein Betrag pro Kalendertag wie folgt gezahlt wird:

- für eine Person, die teilweise arbeitsfähig ist – 57 % des Tagessatzes (9 3081 EUR pro Tag, rund 279,24 EUR pro Monat);
- für eine arbeitsunfähige Person – 100 % des Tagessatzes (16,33 EUR pro Tag, rund 489,90 EUR pro Monat).

Der Antrag ist bei der Arbeitslosenversicherung zu stellen.

### **Gegebenenfalls auszufüllende Formulare?**

Zur Beantragung der Arbeitsunfähigkeitsbeihilfe müssen Sie sich wie folgt an die estnische Arbeitslosenversicherung wenden:

Self-Service-Portal online auf [www.tootukassa.ee](http://www.tootukassa.ee)

Persönlich in einer lokalen Dienststelle durch Zustellung eines digital unterzeichneten Antrags per E-Mail an [tvto\\_taotlused@tootukassa.ee](mailto:tvto_taotlused@tootukassa.ee) oder durch Zustellung eines Antrags im Papierformat per Post an Lasnamäe 2 Tallinn 11412, Estland.

### **Welche Rechte Sie haben**

- <https://www.tootukassa.ee/eng/content/work-ability-reforms>;
- <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/en/pension-types-pensions-and-benefits>;
- <https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/en/pension-benefits/receiving-pension-abroad-and-receiving-pension-abroad>;
- <https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/en>.

Publikationen und Website der Europäischen Kommission

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>.

### **Kontakt**

#### **Die estnische Arbeitslosenversicherung**

<https://www.tootukassa.ee/eng/content/about-tootukassa/contact-us>

Für allgemeine Fragen oder wenn Sie nicht den richtigen Ansprechpartner finden können, wenden Sie sich bitte an die Helpline 15501.

Für Anrufe aus dem Ausland verwenden Sie bitte die Nummer +372 669 6513 oder Skype unter tootukassa oder schicken eine E-Mail an [info@tootukassa.ee](mailto:info@tootukassa.ee).

# **Alter und Hinterbliebene**

## Hinterbliebenenrente

Dieses Kapitel behandelt die **Hinterbliebenenrente (*toitjakaotuspension*)** in Estland.

### Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Ein Anrecht auf Hinterbliebenenrente haben:

- ständige Einwohner Estlands;
- Ausländer, die in Estland mit befristeter Aufenthaltsgenehmigung oder befristetem Aufenthaltsrecht leben.

Familienmitglieder haben im Falle des Todes des Ernährers ein Anrecht auf Hinterbliebenenrente. Das Recht eines Kindes, Elternteils, einer Witwe oder eines Witwers auf Hinterbliebenenrente hängt nicht davon ab, ob sie vom Ernährer unterhalten wurden oder nicht. Den genannten Personen wird die Hinterbliebenenrente gemäß den im Gesetz über die staatliche Rentenversicherung festgelegten Bedingungen zuerkannt.

### Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Die Hinterbliebenenrente wird gewährt, wenn der Ernährer in Estland die folgenden Beitragszeiten erreicht hat:

Alter geforderte Beitragszeit

16-24 Jahre keine geforderte Beitragszeit

25-26 Jahre 1 Jahr

27-28 Jahre 2 Jahre

29-30 Jahre 3 Jahre

31-32 Jahre 4 Jahre

33-35 Jahre 5 Jahre

36-38 Jahre 6 Jahre

39-41 Jahre 7 Jahre

42-44 Jahre 8 Jahre

45-47 Jahre 9 Jahre

48-50 Jahre 10 Jahre

51-53 Jahre 11 Jahre

54-56 Jahre 12 Jahre

57-59 Jahre 13 Jahre

60-64 Jahre 14 Jahre

Ist der Ernährer infolge einer Arbeitsverletzung oder Berufskrankheit verstorben, wird die Hinterbliebenenrente gewährt, ohne dass ein Nachweis über die Beitragszeit zu erbringen ist.

## **Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?**

Der größere der beiden folgenden Werte dient als Grundlage für die Berechnung der Hinterbliebenenrente:

- die auf Grundlage der Beitragszeit und des Versicherungsanteils des Ernährers sowie Solidaritätsanteilen errechnete Altersrente;
- Altersrente bei Erreichen einer Beitragszeit von 30 Jahren.

Die Höhe der Hinterbliebenenrente hängt von der Anzahl der Familienmitglieder ab.

Die Höhe der Hinterbliebenenrente beträgt:

- bei drei und mehr Familienmitgliedern: 100 % der als Berechnungsgrundlage genommenen Altersrente;
- bei zwei Familienmitgliedern: 80 % der als Berechnungsgrundlage genommenen Altersrente;
- bei einem Familienmitglied: 50 % der als Berechnungsgrundlage genommenen Altersrente.

## **Gegebenenfalls auszufüllende Formulare?**

Der Antrag auf Hinterbliebenenrente ist beim estnischen Sozialversicherungsamt zu stellen. Es müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- förmlicher Antrag;
- Pass (bei Ausländern mit gültiger Aufenthaltserlaubnis) oder Personaldokument (ID-Karte);
- Sterbeurkunde;
- Altersnachweis des Ernährers;
- Nachweis über den Rentenanspruch und der Beitragszeit des Ernährers (Arbeitsbuch; Berufsschul-, Fachlehranstalts- oder Hochschulzeugnis, Wehrpass und andere Dokumente);
- ggf. Geburtsurkunde des Kindes;
- 1 Lichtbild (3 x 4 cm);
- Kontonummer, wenn der Antragsteller die Zahlung der Rente auf sein Bankkonto wünscht.

Das Antragsformular erhalten Sie beim Kundenservice des Sozialversicherungsamtes (Adressen und Öffnungszeiten des Kundenservice finden Sie auf der Homepage in der Rubrik „[Kundenservice](#)“ auf der Homepage <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/klienditeenindused-loeteluna>).

Den Rentenanspruch können Sie stellen:

- Beim Kundenservice des Sozialversicherungsamtes;
- Per Email (mit digitaler Unterschrift);
- Per Post.

## **Welche Rechte Sie haben**

Über Hinterbliebenenrente

- <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/en/pension-types-pensions-and-benefits#Survivor%E2%80%99s%20Pension>

Estnisches Sozialversicherungsamt

- <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/en>

Publikationen und Website der Europäischen Kommission

- [http://europa.eu/youreurope/citizens/work/unemployment-and-benefits/death-grants/index\\_de.htm](http://europa.eu/youreurope/citizens/work/unemployment-and-benefits/death-grants/index_de.htm)

## Kontakt

Das **Sozialversicherungsamt** hat 17 Kundenservicestellen in ganz Estland, die Anträge und Erklärungen sowohl vor Ort als auch postalisch entgegennehmen.

Das Sozialversicherungsamt kann auch telefonisch kontaktiert werden.

Informationen telefonisch unter 16106 (in Estland) oder +372 612 1360 an jedem Werktag von 9.00-17.00 Uhr und unter den allgemeinen Telefonnummern des Sozialversicherungsamtes (siehe <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/klienditeenindused-loeteluna>).

Die örtlichen Büros sind an allen Werktagen für Kunden geöffnet (siehe <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/klienditeenindused-loeteluna>).

## Altersrente

Diese Kapitel behandelt die **Altersrente (*vanaduspension*)** in Estland, deren Beantragung sowie weitere wichtige Punkte.

### Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Altersrente ist eine Form der staatlichen Rente.

Ein Anrecht auf Altersrente haben:

- ständige Einwohner Estlands;
- Ausländer, die in Estland auf Grundlage einer befristeten Aufenthaltserlaubnis oder eines Aufenthaltsrechts leben.

Anrecht auf Altersrente hat eine Person, die das Alter von 63 Jahren und 9 Monaten und in Estland eine Mindestbeitragszeit von 15 Jahren erreicht hat.

### Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Am 7. April 2010 beschloss das estnische Parlament eine Änderung des Gesetzes über die staatliche Altersversicherung und ein Änderungsgesetz für weitere damit verbundene Gesetze, in dem 65 als allgemeines Rentenalter für die Altersrente festgelegt wird. Von 2017 an wird eine Übergangszeit für zwischen 1954 und 1960 geborene Personen festgelegt, deren Rentenalter stufenweise um drei Monate für jedes spätere Geburtsjahr angehoben wird und bis zum Jahr 2026 65 Jahre erreicht.

Personen, die in den Jahren 1953 bis 1960 geboren wurden, entsteht ein Anrecht auf Altersrente ab dem unten festgelegten Alter:

Geburtsjahr - Alter

1953 - 63 Jahre

1954 - 63 Jahre 3 Monate

1955 - 63 Jahre 6 Monate

1956 - 63 Jahre 9 Monate

1957 - 64 Jahre

1958 - 64 Jahre 3 Monate

1959 - 64 Jahre 6 Monate

1960 - 64 Jahre 9 Monate

Ab 2027 wird das Renteneintrittsalter auf der durchschnittlichen Lebenserwartung von Männern und Frauen von 65 Jahren beruhen, wie es vom Statistikamt Estland alljährlich veröffentlicht wird.

Das Renteneintrittsalter darf um höchstens drei Monate pro Jahr erhöht werden.

### **Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?**

Die Altersrente besteht aus drei Teilen:

- Grundpauschale;
- von den Beitragsjahren abhängiger Teil, dessen Höhe dem Produkt der Anzahl der Beitragsjahre und dem Jahresbetrag entspricht (umfasst Zeiten bis 1998);
- Versicherungsanteil, dessen Höhe dem Produkt der Summe der Sozialbeitragszahlungen des Versicherten und dem Jahresbetrag entspricht (umfasst Zeiten von 1999 bis 2020);
- Ein gemeinsamer Anteil, dessen Betrag der Summe aus der Hälfte des Versicherungsanteils und der Hälfte des Solidaritätsanteils multipliziert mit dem Wert eines Beitragsjahres entspricht (für Zeiten ab 2021).

Ab dem 1. Januar 2023 beträgt die Höhe der Grundpauschale 275 7562 EUR.

Der Wert des Jahresrentenbetrags (d.h. der Geldwert eines Beitragsjahres und des Jahreskoeffizienten 1,000) beträgt ab dem 1. April 2022 an 7 718 EUR.

Der Antrag ist beim estnischen Sozialversicherungsamt zu stellen.



### Fachsprache übersetzt

- **Versicherter** – eine Person, die den Rentenversicherungsanteil der Sozialbeiträge eingezahlt hat oder deren Rentenversicherungsanteil der Sozialsteuer vom Arbeitgeber gezahlt wird; oder eine Person, deren Anspruch auf den Erhalt einer staatlichen Rente auf anderen Gründen basiert (Anspruch auf staatliche Rente richtet sich nach dem Wohnsitz).
- **Beitragsjahre** – Beitragsjahre, einschließlich die Arbeitszeit, für die der Arbeitgeber Sozialsteuer zahlen musste. Diese Jahre werden bis zum 31. Dezember 1998 berücksichtigt. Die Betragshöhe richtet sich nach der Anzahl der Beitragsjahre, die der Versicherte kumuliert hat, d. h. Arbeitsjahre und Jahre, die als Arbeitsjahre gelten (z. B. Erziehungsjahre, Wehrdienst).
- **Versicherungsanteil** – zur Berechnung des Versicherungsanteils eines Versicherten wird der staatliche (Säule I) Rentenversicherungsanteil seiner individuell registrierten Sozialbeiträge durch den staatlichen durchschnittlichen Rentenversicherungsanteil der individuell registrierten Sozialbeiträge dividiert (d. h. entspricht der Sozialbeitrag einer Person dem staatlichen durchschnittlichen Sozialbeitrag, so beträgt der Versicherungsanteil 1000). Liegt der Sozialbeitrag einer Person über bzw. unter dem Durchschnitt, so liegt der Versicherungsanteil ebenfalls unter bzw. über 1000.
- **Gemeinsamer Anteil** – die Versicherungsanteile von 2021 und neue Solidaritätsanteile werden hinzugefügt und durch 2 geteilt. Zur Berechnung des Solidaritätsanteils werden die Beträge des für die versicherte Person berechneten staatlichen Rentenversicherungsanteils der individuell erfassten Sozialsteuer summiert und durch den Rentenversicherungsanteil der individuell erfassten Sozialsteuer geteilt, welche für den Mindestlohn für Januar des entsprechenden Jahres berechnet und mit 12 multipliziert wird.
- **Jahreswert** – der Jahreswert einer Rente entspricht dem Geldwert eines Beitragsjahres und einem Versicherungsanteil von 1000.

### Gegebenenfalls auszufüllende Formulare?

Der Antrag auf Altersrente ist beim estnischen Sozialversicherungsamt einzureichen. Es müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- förmlicher Antrag;
- Pass (bei Ausländern mit gültiger Aufenthaltserlaubnis) oder Personaldokument (ID-Karte);
- Arbeitsbuch;
- Berufsschul-, Fachlehranstalts- oder Hochschulzeugnis;
- Geburtsurkunde von Kindern;
- Wehrpass;
- Heiratsurkunde für Personen, die ihren Namen bei der Heirat geändert haben;
- 1 Lichtbild (3 x 4 cm);
- Kontonummer, wenn der Antragsteller die Zahlung der Rente auf sein Bankkonto wünscht.

Das Antragsformular erhalten Sie beim Kundenservice des Sozialversicherungsamtes (Adressen und Öffnungszeiten des Kundenservice finden Sie auf der Homepage in der Rubrik „[Kundenservice](#)“ auf der Homepage <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/klienditeenindused-loeteluna>).

Den Rentenantrag können Sie stellen:

- Beim Kundenservice des Sozialversicherungsamtes;
- Per Email (mit digitaler Unterschrift);
- Per Post.

### **Welche Rechte Sie haben**

- <https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/en/pension-benefits/applying-pension>;
- <https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/en/pension-types-pensions-and-benefits>;
- <https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/en>.

Publikationen und Website der Europäischen Kommission

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>.

### **Kontakt**

Das **Sozialversicherungsamt** hat 17 Kundenservicestellen in ganz Estland, die Anträge und Erklärungen sowohl vor Ort als auch postalisch entgegennehmen.

Das Sozialversicherungsamt kann auch telefonisch kontaktiert werden.

Informationen telefonisch unter 16106 (in Estland) oder +372 612 1360 an jedem Werktag von 9.00-17.00 Uhr und unter den allgemeinen Telefonnummern des Sozialversicherungsamtes (siehe <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/klienditeenindused-loeteluna>).

Die örtlichen Büros sind an allen Werktagen für Kunden geöffnet (siehe [Kundenservice auf der Website http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/klienditeenindused-loeteluna](http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/klienditeenindused-loeteluna)).

Elektronisch eingereichte Anträge müssen digital unterschrieben werden.

# Sozialhilfe

## Staatliche Renten

Dieses Kapitel behandelt die **staatlichen Renten** und deren Beantragung in der Republik Estland.

Das Kapitel stellt einführende Informationen zu allen staatlichen Renten bereit.

### Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Bei Eintritt ins Rentenalter oder Verlust des Ernährers zahlt der Staat eine monatliche finanzielle Sozialversicherungsleistung - **die staatliche Rente**. Diese auf dem Solidaritätsprinzip beruhende Leistung wird an ständige Einwohner Estlands und an in Estland auf Grundlage einer befristeten Aufenthaltserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltsrechts lebende Ausländer gezahlt. **Mit der staatlichen Rente wird eine Person versichert**, die entsprechend dem Sozialsteuergesetz den Rentenversicherungsanteil der Sozialsteuer gezahlt hat oder für die die Verpflichtung besteht, diese zu zahlen. **Ebenfalls wird die Person versichert**, der entsprechend dem Gesetz über die staatliche Rentenversicherung aus einem anderen Grund ein Anrecht auf staatliche Rente entsteht.

### Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Anrecht auf Bezug staatlicher Renten haben:

- ständige Einwohner Estlands;
- Ausländer, die auf Grundlage einer befristeten Aufenthaltserlaubnis oder eines Aufenthaltsrechts in Estland leben;
- Personen, die in einem anderen Staat leben, der kein internationales Übereinkommen mit Estland abgeschlossen hat;
- Personen, die in einem Staat leben, der ein internationales Übereinkommen mit Estland abgeschlossen hat, erhalten ihre Renten im Rahmen des Übereinkommens auf der Basis dieses Übereinkommens.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

- Altersrente

Anrecht auf Altersrente hat eine Person, die 64 Jahre alt geworden ist und die eine Beitragszeit von mindestens 15 Jahren in Estland erworben hat.

- Hinterbliebenenrente

Anrecht auf Hinterbliebenenrente haben im Falle des Todes des Ernährers die Familienmitglieder, die von diesem unterhalten wurden. Das Recht eines Kindes, Elternteils, einer Witwe oder eines Witwers ohne Erwerbstätigkeit (die/der teilweise arbeitsfähig oder nicht arbeitsfähig bzw. schwanger ist) auf Hinterbliebenenrente ist unabhängig davon, ob sie vom Ernährer unterhalten wurden oder nicht. Den genannten Personen wird Hinterbliebenenrente unter den im Gesetz über die staatliche Rentenversicherung festgelegten Bedingungen zuerkannt.

- Volksrente

Ein Anrecht auf Volksrente haben:

1. Personen, die 64 Jahre alt geworden sind, die die Mindestbeitragszeiten für die Altersrente nicht erreicht haben und die in Estland als ständige Einwohner oder mit befristeter Aufenthaltserlaubnis oder befristetem Aufenthaltsrecht mindestens 5 Jahre unmittelbar vor Beantragung der Rente gelebt haben.

2. Personen, die das Renteneintrittsalter erreicht haben und denen aufgrund dauerhafter Arbeitsunfähigkeit Volksrente gezahlt wurde. Die Höhe der Rente beträgt 100 % des Grundbetrags der Volksrente.

3. Im Falle des Todes des Ernährers Familienmitglieder, die aufgrund des Nichterreichens der Mindestbeitragszeit durch den Ernährer kein Anrecht auf Hinterbliebenenrente haben, wenn der Ernährer unmittelbar vor seinem Tod mindestens ein Jahr in Estland als ständiger Einwohner oder mit befristeter Aufenthaltserlaubnis oder mit befristetem Aufenthaltsrecht gelebt hat.

#### Kapitalgedeckte Pflichtrente

Die kapitalgedeckte Pflichtrente verfolgt als Hauptpfeiler des staatlichen Rentensystems das Ziel, die Probleme, die sich aus dem demographischen Wandel ergeben, zu lindern und Rentnern ein ergänzendes Einkommen zu bieten.

Der Beitritt zur kapitalgedeckten Pflichtrente erfolgt bei Personen, die ab dem Jahr 1983 geboren sind, automatisch; es besteht die Möglichkeit des Austritts („opt-out“). Das Recht auf und die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen entstehen einer Person am 1. Januar des Jahres, das auf den 18. Geburtstag folgt.

Vom 1. November 2010 bis zum 1. Januar 2020 konnten nur noch Personen Beitrittserklärungen abgeben, die im Jahr 1983 oder später geboren sind. Vom 1. Januar bis 30. November 2020 durften Personen, die zwischen 1970 und 1982 geboren sind, dem System beitreten. Seit 1. Januar 2021 wurde das System für alle geöffnet.

Seit 6. November 2020 ist die Reform des kapitalgedeckten Rentensystems in Kraft, welche die Freiwilligkeit der Mittelbeschaffung in der 2. Säule einführte. Es ist möglich, vor Erreichen des Renteneintrittsalters Geld aus dem System zu entnehmen, es besteht jedoch eine Einkommenssteuerstrafe. Zusätzlich zum Rentenfonds ist es zudem auch möglich, Beiträge zur 2. Säule in ein Rentenanlagekonto zu investieren.

### **Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?**

Alle staatlichen Renten müssen beim estnischen Sozialversicherungsamt beantragt werden.

Informationen zu Ihren Rechten finden Sie unter:

- Altersrente <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/pension/pension-liigid-ja-soodustused#Vanaduspension>
- Hinterbliebenenrente <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/pension/pension-liigid-ja-soodustused#Toitjakaotuspension>
- Volksrente <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/pension/pension-liigid-ja-soodustused - Rahvapension>
- [Kapitalgedeckte Pflichtrente \(II. Säule\)](#)

Hat eine Person in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, der Schweiz, Liechtenstein oder Island mindestens ein Jahr lang in die Rentenversicherung eingezahlt, ist der Rentenanspruch zusammen mit Belegen über die Beitragszeit entweder an die zuständige Behörde im Land des Wohnsitzes. <https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/en>.

#### **Fachsprache übersetzt**

Staatliche Rente: Der Staat zahlt basierend auf dem Solidaritätsprinzip drei staatliche Renten. Bei diesen handelt es sich um die Altersrente, die Hinterbliebenenrente und die Volksrente. Die kapitalgedeckte Pflichtrente (II. Säule) ist eine Rente, für die staatliche Zuschüsse gewährt werden.

## Gegebenenfalls auszufüllende Formulare?

**Bei der Beantragung aller staatlichen Renten sind beim Sozialversicherungsamt ein ordnungsgemäßer Antrag und die weiteren geforderten Dokumente einzureichen.**

Alle notwendigen Vorlagen und Antragsformulare finden Sie unter:

- <https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/en/pension-benefits/applying-pension>.

Informationen zu Zusatzdokumenten, die für die Beantragung einzelner Renten verlangt werden, finden Sie auf den folgenden Websites.

- Altersrente <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/pension/pension-liigid-ja-soodustused#Vanaduspension>
- Hinterbliebenenrente <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/pension/pension-liigid-ja-soodustused#Toitjakaotuspension>
- Volksrente <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/pension/pension-liigid-ja-soodustused - Rahvapension>
- [Kapitalgedeckte Pflichtrente \(II. Säule\)](#)

## Welche Rechte Sie haben

- [Sozialversicherungsamt https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/en](https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/en)
- [Rentenzentrum](#);
- Altersrente <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/pension/pension-liigid-ja-soodustused#Vanaduspension> ;
- Hinterbliebenenrente <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/pension/pension-liigid-ja-soodustused#Toitjakaotuspension> ;
- Volksrente <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/pension/pension-liigid-ja-soodustused - Rahvapension>;
- [Kapitalgedeckte Pflichtrente \(II. Säule\)](#).

Publikationen und Website der Europäischen Kommission

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>.

## Kontakt

Das Antragsformular ist erhältlich in den Kundenservicestellen des **Sozialversicherungsamtes** (die Adressen und Öffnungszeiten der Kundenservicestellen finden sich in der Rubrik [Kundenservice](#) der Website <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/klienditeenindused-loeteluna>).

Das Sozialversicherungsamt kann auch telefonisch kontaktiert werden.

Informationen telefonisch unter 16106 (in Estland) oder +372 612 1360 an jedem Werktag von 9.00-17.00 Uhr und unter den allgemeinen Telefonnummern des Sozialversicherungsamts (siehe [Kontakt](#) <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/klienditeenindused-loeteluna>).

Die örtlichen Büros sind an allen Werktagen für Kunden geöffnet (siehe <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/klienditeenindused-loeteluna>).

## Mindestressourcen

Dieses Kapitel behandelt die Beantragung **von der Bedürftigkeitsprüfung unterliegender Sozialversicherungsleistungen** in Estland für ständige Einwohner Estlands oder Personen, die in Estland auf Grundlage einer befristeten Aufenthaltserlaubnis oder eines Aufenthaltsrechts leben.

### Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Zu den einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegenden Sozialversicherungsleistungen für ständige Einwohner Estlands oder Ausländer mit befristeter Aufenthaltserlaubnis gehören die Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe und bedarfsbasierte Familienleistung.

Anträge stellen können alle ständigen Einwohner Estlands oder Ausländer, die in Estland auf Grundlage einer befristeten Aufenthaltserlaubnis bzw. eines Aufenthaltsrechts leben.

### Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Ein Anrecht auf die folgenden Sozialversicherungsleistungen haben ständige Einwohner Estlands oder Ausländer, die in Estland auf Grundlage einer befristeten Aufenthaltserlaubnis bzw. eines Aufenthaltsrechts leben.

#### 1. Sozialhilfe (*toimetulekutoetus*)

Anrecht auf Sozialhilfe hat eine allein lebende Person oder eine Familie, deren Monatseinkommen nach Abzug der Kosten für ständigen Wohnraum nach den im Sozialpflegegesetz festgelegten Bedingungen unterhalb des festgesetzten Existenzminimums liegt.

#### 2. Arbeitslosenhilfe (*töötutoetus*)

Anrecht auf Arbeitslosenhilfe haben Sie, wenn:

- Sie arbeitslos gemeldet sind;
- Ihr monatliches Einkommen geringer ist als der 31-fache Tagessatz für Arbeitslosenhilfe (327,05 EUR);
- Sie in dem Jahr, das der Arbeitslosmeldung voranging, mindestens 180 Tage einer Arbeit, einer mit Arbeit gleichgestellter Tätigkeit oder einer anderen Tätigkeit, bei der nicht vorausgesetzt werden kann, dass Sie in dem der Arbeitslosmeldung vorangegangenen Jahr gearbeitet haben, nachgegangen sind.

### Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Wenn Sie eine der oben erwähnten Sozialversicherungsleistungen in Estland beantragen möchten und den Kriterien entsprechen, haben Sie ein Anrecht auf die folgenden Beihilfen:

#### Sozialhilfe

Bei der Festsetzung des Existenzminimums wird von den Mindestverbrauchskosten für Ernährung, Bekleidung und Schuhe und andere Waren und Dienstleistungen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse ausgegangen. Gemäß dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2021 beträgt das Existenzminimum 2023 für eine alleinlebende Person oder das erste Familienmitglied 200 EUR monatlich. Das Existenzminimum für jedes minderjährige Familienmitglied beträgt ebenfalls 240 EUR monatlich. Das Existenzminimum für das zweite und jedes folgende volljährige Familienmitglied beträgt 160 EUR monatlich.

Ein Empfänger von Sozialhilfe, dessen sämtliche Familienmitglieder minderjährig sind, hat das Recht, neben der Sozialhilfe eine ergänzende Beihilfe von 15 EUR zu erhalten, die die lokale Selbstverwaltung aus Haushaltsmitteln zahlt.

Zusätzlich zur Sozialhilfe können Gemeinde- oder Stadtverwaltungen weitere Sozialleistungen gewähren, die aus dem Haushalt der Verwaltungen gezahlt werden.

## **Arbeitslosenhilfe**

Im Falle der Gewährung von Arbeitslosenhilfe haben Sie das Recht auf bis zu 270 Tage Beihilfe, deren Tagessatz 10,55 EUR und deren 31-facher Tagessatz 327,05 EUR betragen.

## **Gegebenenfalls auszufüllende Formulare?**

### **Sozialhilfe**

Zur Beantragung von Sozialhilfe wird bei der Gemeinde ein Antrag eingereicht, auf dem die Namen der Personen, die bei Bemessung der Beihilfe zu berücksichtigen sind, sowie deren Personencodes und Geburtsdaten vermerkt werden.

Dem Antrag werden Dokumente beigelegt:

- die das von der allein lebenden Person oder den Familienmitgliedern im vergangenen Monat erhaltene Nettoeinkommen und die Höhe gezahlter Unterhaltsleistungen bescheinigen. Wenn es nicht möglich ist, ein Einkommen oder einen Betrag mit Dokumenten zu belegen, bestätigt der Antragsteller auf Sozialhilfe diese mit seiner Unterschrift;

Dem Antrag auf Wohngeld müssen folgende Dokumente als Nachweis beigelegt werden:

- das Nutzungsrecht zur Wohnung (vorzulegen bei erstmaliger Beantragung und bei Änderungen der rechtlichen Grundlage);
- die mit der Wohnung verbundenen Festkosten, die in dem besagten Monat zu zahlen sind.

Bei erstmaliger Beantragung der Beihilfe oder im Falle nachfolgender Änderungen wird zusätzlich schriftlich eine Liste eingereicht, in der die folgenden im Gebrauch oder Besitz des Antragstellers oder seiner Familie befindlichen Objekte bezeichnet werden:

- Liegenschaften sowie Wohnräume in beweglichen Sachen;
- Fahrzeuge im Sinne des Verkehrsgesetzes;
- Wertpapiere im Sinne des Wertpapiergesetzes.

### **Arbeitslosenhilfe**

Folgende Unterlagen müssen Sie bei der Beantragung von Arbeitslosenhilfe beim Arbeitsamt einreichen:

- Antrag;
- Personaldokument;
- Dokumente, die Ihre Beschäftigung, ein Arbeitsverhältnis oder eine dem Arbeitsverhältnis entsprechende Aktivität von mindestens 180 Tagen in den der Arbeitslosmeldung vorangegangenen zwölf Monaten belegen;
- wenn Sie vor der Arbeitslosmeldung im Ausland gearbeitet haben, müssen Dokumente eingereicht werden, die Anfang und Beginn der Arbeitsverhältnisse und den Grund der Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses belegen.

## **Welche Rechte Sie haben**

Weitere Informationen zur Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe sind auf den folgenden Websites erhältlich:

- [Sozialhilfe](#);
- [Arbeitslosenhilfe](#);
- [Sozialministerium](#).

Publikationen und Website der Europäischen Kommission

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>.



## **Kontakt**

Sozialhilfe gewährt die Gemeinde- oder Stadtverwaltung. Um Sozialhilfe zu erhalten, ist der Antrag spätestens bis zum letzten Tag des betreffenden Monats bei der **Gemeinde- oder Stadtverwaltung** einzureichen, in deren Verwaltungsgebiet der Antragsteller lebt.

Sozialhilfe wird innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Einreichen sämtlicher Dokumente gewährt. Die Leistungssumme wird von der Gemeinde- oder Stadtverwaltung innerhalb von drei Arbeitstagen ab dem Tag der Entscheidung gezahlt.

Den Antrag auf Arbeitslosengeld können Sie persönlich bei der entsprechenden **Abteilung des Arbeitsamts** einreichen oder über das **elektronische Portal** unter folgendem Link:

<https://www.tootukassa.ee/tkauth/login>.

E-Mail: [info@sm.ee](mailto:info@sm.ee)

# Arbeitslosigkeit

## Arbeitslosengeld

Dieses Kapitel behandelt das **Arbeitslosengeld (töotuskindlustushüvitis)** und die Beantragung von **Arbeitslosenhilfe (töötutoetus)** in Estland.

### Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Arbeitslosengeld können Sie beantragen, wenn Sie arbeitslos sind und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen unfreiwillig arbeitslos sein (Ihnen wurde durch den Arbeitgeber gekündigt);
- das Unternehmen wurde liquidiert;
- Ihr Arbeitsvertrag endete in der Probezeit;
- Ihr Arbeitgeber kündigte den Arbeitsvertrag aufgrund langfristiger Arbeitsunfähigkeit;
- Ihr befristeter Arbeitsvertrag endete usw.

Arbeitslosenhilfe kann eine Person beantragen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und die in den 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung mindestens 180 Tage gearbeitet hat oder einer der Arbeit gleichgestellten Tätigkeit nachgegangen ist (Kindererziehung, Bildungsmaßnahme in Vollzeit, Erfüllen der Wehrpflicht usw.).

### Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Sie haben Anrecht auf Arbeitslosengeld, wenn:

- Sie arbeitslos gemeldet sind;
- Sie einen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt haben;
- Sie in den drei Jahren, die der Meldung der Arbeitslosigkeit vorangehen, mindestens 12 Monate lang in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben;
- Sie Ihre letzte Arbeits- oder Dienststelle nicht auf eigene Initiative (ausgenommen in den in § 37 Abs. 5, § 91 Abs. 2 und § 107 Abs. 2 des Arbeitsvertragsgesetzes genannten Fällen), in Übereinkunft mit dem Arbeitgeber (§ 79 des Arbeitsvertragsgesetzes) oder durch eigenes schuldhaftes Verhalten (§ 88 Abs. 1 P. 3-8, § 94 des Gesetzes über den öffentlichen Dienst) verlassen haben.

Sie haben ein Anrecht auf Arbeitslosenhilfe, wenn:

- Sie arbeitslos gemeldet sind;
- Ihr monatliches Einkommen geringer ist als der 31-fache Tagessatz für Arbeitslosenhilfe (327,05 EUR);
- Sie in dem Jahr, das der Arbeitslosmeldung vorangeht, mindestens 180 Tage einer Arbeit, einer mit Arbeit gleichgestellter Tätigkeit oder einer anderen Tätigkeit, bei der nicht vorausgesetzt werden kann, dass Sie in dem der Arbeitslosmeldung vorangegangenen Jahr gearbeitet haben, nachgegangen sind.

### Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Den Antrag auf Arbeitslosengeld können Sie in einer Abteilung oder einem Büro Ihrer Wahl des Arbeitsamtes oder über das elektronische Portal stellen. Bei Beantragung von Arbeitslosengeld müssen eine Erklärung über die Arbeitslosmeldung und ein Personaldokument eingereicht werden. Bei Beantragung des Arbeitslosengeldes über das elektronische Portal muss eine elektronische Erklärung über die Arbeitslosmeldung und zur Beantragung des Arbeitslosengeldes ausgefüllt werden.

Ab dem 1. Juli 2014 wird die Beitragszeit in Monaten und Jahren berücksichtigt. Für jede 12 Monate Beitragsdauer wird ein Beitragsjahr berücksichtigt.

Wenn Ihre Beitragszeit:

- weniger als 5 Jahre beträgt, erkennt das Arbeitsamt Ihnen die Leistung für 180 Kalendertage zu;
- zwischen 5 und 10 Jahren beträgt, erkennt das Arbeitsamt Ihnen die Leistung für 270 Kalendertage zu;
- 10 Jahre oder mehr beträgt, erkennt das Arbeitsamt Ihnen die Leistung für 360 Kalendertage zu.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes für einen Kalendertag beträgt:

- 60 % des Arbeitslohnes pro Tag vom 1. bis zum 100. Kalendertag;
- 40 % des Arbeitslohnes pro Tag vom 101. bis zum 360. Kalendertag.

Der Antrag auf Arbeitslosenhilfe ist bei der [Kreisabteilung der estnischen Krankenkasse](#) zu stellen. Zusammen mit dem Antrag müssen ein Personaldokument sowie Dokumente, die die Beschäftigung der Person in den der Arbeitslosmeldung vorangegangenen 12 Monaten bestätigen, eingereicht werden.

Arbeitslosenhilfe wird bis zu 270 Tage gezahlt. Wenn das letzte Arbeitsverhältnis auf Initiative des Arbeitgebers wegen Verletzung von Dienstpflichten, Vertrauensverlust oder aufgrund einer Sittenwidrigkeit beendet wurde, wird die Arbeitslosenhilfe bis zu 210 Tage gezahlt. Arbeitslos gemeldete Personen, die Arbeitslosengeld über einen kürzeren Zeitraum als 270 bezogen haben, erhalten die Arbeitslosenhilfe bis zum Ende des Zeitraums von 270 Tagen. Wenn Ihnen Arbeitslosengeld zuerkannt wurde, können Sie nicht gleichzeitig Arbeitslosenhilfe beantragen.

Arbeitslosenhilfe wird gezahlt, wenn der Leistungsempfänger den Termin für ein persönliches Gespräch beim Arbeitsamt wahrnimmt und die im Plan für die Arbeitssuche vereinbarten Bedingungen und Maßnahmen erfüllt. Der Tagessatz für Arbeitslosenhilfe liegt im Jahr 2023 bei 10,55 Euro. Die Beihilfe wird rückwirkend für Tage zwischen den einzelnen Beratungsterminen gezahlt. Die Zahlung der Arbeitslosenhilfe erfolgt auf das persönliche Bankkonto des Leistungsempfängers.

### **Gegebenenfalls auszufüllende Formulare?**

Dem Antrag auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ist eine Erklärung über die Arbeitslosmeldung sowie ein Personaldokument beizufügen. Bei Beantragung des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe über das elektronische Portal müssen Sie eine elektronische Erklärung über die Arbeitslosmeldung und zur Beantragung des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe ausfüllen.

### **Welche Rechte Sie haben**

- [Beantragung von Arbeitslosengeld](#) ;
- [Beantragung von Arbeitslosenhilfe](#) ;
- [Estnisches Arbeitsamt](#).

Publikationen und Website der Europäischen Kommission

- [http://europa.eu/youreurope/citizens/work/unemployment-and-benefits/index\\_de.htm](http://europa.eu/youreurope/citizens/work/unemployment-and-benefits/index_de.htm).

## **Kontakt**

[Abteilungen und Büros des Arbeitsamtes](#) in ganz Estland

E-Mail: [info@tootukassa.ee](mailto:info@tootukassa.ee)

Skype: tootukassa

Infotelefon: 15501

(Mo.-Do. 8.30-16.45; Fr. 8.30-15.30)

<https://www.eesti.ee/en>

# Umzug ins Ausland

## Umzug ins Ausland

Dieses Kapitel behandelt die in Estland gezahlten **Leistungen im Fall von in anderen EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, der Schweiz, Island oder Liechtenstein erworbenen Beitragszeiten.**

Bezüglich dem Vereinigten Königreich wird das Ausstiegsabkommen zwischen EU und Vereinigtem Königreich oder das Handelsabkommen zwischen EU und Vereinigtem Königreich angewendet.

Es liefert Informationen zur staatlichen Rente und Ihrem Recht auf Elterngeld und Arbeitslosengeld, wenn Sie Ihre Beitragszeit außerhalb Estlands erworben haben.

### Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

#### Sozialversicherung und Verordnungen der Europäischen Union

Die Sozialversicherung von ausschließlich in Estland lebenden und arbeitenden Personen wird durch die Verordnungen nicht beeinflusst. Wenn man sich aber zum Leben und/oder Arbeiten in einem anderen Mitgliedstaat niederlässt, muss entschieden werden, an welchen Staat Sozialversicherungsbeiträge fließen sollen und welches Land dafür zuständig ist, soziale Beihilfen zu leisten.

Die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme beruht auf vier Grundsätzen:

- 1) **Gleichbehandlung.** Jegliche Diskriminierung ist verboten. Einer Person, die in einem Mitgliedstaat Beihilfen beantragt, darf diese nicht aus dem Grund versagt werden, dass sie nicht dessen Staatsbürger oder ständiger Einwohner ist.
- 2) **Zu jedem Zeitpunkt werden nur die Rechtsvorschriften eines einzigen Landes angewendet.** Für gewöhnlich ist ein Arbeitnehmer in dem Land, in dem sich sein Arbeitsplatz befindet, sozialversichert.
- 3) **Exportierbarkeit von Renten, Beihilfen und Leistungen.** Eine in Estland erworbene Rente wird beispielsweise auch dann gezahlt, wenn der Rentner in einen anderen EU-Staat übersiedelt.
- 4) **Zusammenrechnung von Versicherungszeiten** Bei der Würdigung des Rechts einer Person auf Bezug von Sozialversicherungsleistungen werden in allen EU-Mitgliedstaaten erworbene Versicherungszeiten zusammengerechnet.

Die folgenden Leistungen können Sie wie nachfolgend beschrieben beantragen, wenn Sie Ihre Beitragszeit in anderen EU-Staaten, Norwegen, der Schweiz, Island, Liechtenstein oder in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums erworben haben. Dies gilt auch für EWR-Staaten

### Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

#### Elterngeld

Auf Personen, die in dem Kalenderjahr vor Entstehen ihres Anspruchs auf Elterngeld, in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft gearbeitet haben, findet die Verordnung Nr. 883/2004 des Rats der Europäischen Union Anwendung. Entsprechend den Prinzipien der Verordnung hinsichtlich der Anwendung von Sozialversicherungssystemen auf sich innerhalb der Gemeinschaft bewegende Arbeitnehmer und deren Familienmitglieder wird die Arbeitszeit in einem anderen Land so angerechnet, als ob die Person in Estland gearbeitet hätte bzw. wird eine Zusammenrechnung von Arbeitszeiten vorgenommen. Der Antrag auf estnisches Elterngeld setzt somit keine Mindestarbeitszeit und nicht die Zahlung von Beiträgen während eines Mindestzeitraums voraus. Das im vorhergehenden Kalenderjahr verdiente Einkommen wird jedoch bei der Berechnung der Leistungshöhe berücksichtigt, die 100 % des Durchschnittseinkommens im vorhergehenden Kalenderjahr entspricht. Personen ohne Einkommen haben Anspruch auf eine Mindestleistung. In einem anderen Vertragsstaat

verdientes Arbeitseinkommen muss dagegen bei der Berechnung des Elterngelds in Estland nicht berücksichtigt werden. Bei der Berechnung von Elterngeld in dem Fall, dass die Person im vorangegangenen Kalenderjahr in anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie in Estland gearbeitet hat oder vor dem Beginn des Mutterschutzurlaubs in Estland gearbeitet hat, wird die in Estland in jenem Jahr gezahlte Sozialsteuer insofern berücksichtigt, als sie auch während der im entsprechenden anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz gearbeiteten Zeit als gezahlt gilt. Die im vorangegangenen Kalenderjahr in einem anderen Staat geleistete Arbeitszeit wird also mit der Arbeitszeit im selben Kalenderjahr in Estland zusammengefasst. Bei der Berechnung der Höhe der Leistung wird von der Anzahl der Arbeitsmonate und der in Estland personifizierten Sozialsteuer ausgegangen. Das auf Grundlage der Sozialsteuer berechnete durchschnittliche Monatseinkommen wird als im vorangegangenen Kalenderjahr in jedem Arbeitsmonat erhalten betrachtet. Da die Zeit zwischen dem vorangegangenen Jahr und der Geburt des Kindes bis zu einem Jahr betragen kann, wird in länderübergreifenden Fällen ausnahmsweise auch die in der Zeit zwischen dem Kalenderjahr und dem Beginn des Mutterschutzurlaubs in Estland gezahlte Sozialsteuer berücksichtigt, wenn diese im vorangegangenen Jahr in Estland nicht gezahlt wurde.

Weitere Informationen auf der Website <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/sotsiaalkindlustus-euroopa-liidus>

### **Arbeitslosengeld**

Bei der Festsetzung des Arbeitslosengelds werden alle in den Mitgliedstaaten (einschließlich Norwegen, die Schweiz, Liechtenstein und Island) erworbenen Arbeitslosenversicherungszeiten berücksichtigt. Um in Estland Arbeitslosengeld zu erhalten, muss eine Person eine Beitragszeit von mindestens 12 Monaten in den 36 Monaten vorweisen, die der Arbeitslosmeldung vorangehen. Hat eine Person auch in anderen Mitgliedstaaten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt, so werden alle Beitragszeiten kumuliert. Es besteht also auch ein Anrecht auf Arbeitslosengeld in Estland, wenn der Versicherte die Mindestbeitragszeit von 12 Monaten in mehreren Staaten erworben hat.

### **Staatliche Rente**

Hat eine Person in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, der Schweiz, Liechtenstein oder Island mindestens ein Jahr lang Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, ist der Rentenantrag zusammen mit Belegen über die Beitragszeit entweder an die zuständige Behörde im Land des Wohnsitzes oder an das [Sozialversicherungsamt](#) zu richten.

Die Zahlung der staatlichen Rente wird fortgesetzt, wenn ein Rentner in einen anderen EU-Mitgliedstaat umzieht. Dies gilt auch für alle anderen Beihilfen, die nicht in Anhang X der Verordnung Nr. 883/2004 des Europäischen Rates aufgeführt sind.

### **Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?**

Um in Estland Arbeitslosengeld zu erhalten, müssen während der der Arbeitslosmeldung vorangehenden 36 Monate mindestens 12 Monate lang in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben. Wenn Sie Beitragsjahre zur Arbeitslosenversicherung in anderen Mitgliedstaaten (z.B. Finnland und Schweden) erworben haben, werden diese Versicherungszeiträume kumuliert. Es besteht somit auch ein Anrecht auf Arbeitslosengeld in Estland, wenn Sie die Mindestbeitragszeit von 12 Monaten in mehreren Staaten erworben haben.

Des Weiteren bestimmt sich die Dauer Ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach der Beitragszeit. Wenn Sie vor der Arbeitslosigkeit 12 Monate in Finnland, 24 Monate in Irland und 24 Monate in Estland gearbeitet haben, wird Ihnen eine Beitragszeit von  $12+24+24=60$  Monaten angerechnet. Sie haben nach dem estnischen



Arbeitslosenversicherungsgesetz dann ein Anrecht auf bis zu 270 Tage Arbeitslosengeldbezug.

Bei der Berechnung des Elterngelds wird im Jahr 2023 von den folgenden Größen ausgegangen:

1. **Grundbetrag für das Elterngeld**, dessen Höhe bei 654 EUR monatlich liegt. Elterngeld in Höhe des Grundbetrags wird an Personen gezahlt, die im vorangegangenen Kalenderjahr kein mit Sozialsteuer besteuertes Einkommen hatten (z.B. nicht arbeitende Schüler).
2. **Mindestbetrag für Arbeitslohn**, der bei 725 EUR monatlich liegt. Elterngeld in Höhe des Mindestbetrags für Arbeitslohn wird an Personen gezahlt, deren durchschnittliches Monatseinkommen dem Mindestlohn entsprach oder geringer als dieser war.
3. Die **maximale Leistungshöhe beträgt** das Dreifache des durchschnittlichen mit Sozialsteuer besteuerten monatlichen Einkommens im vorhergehenden Jahr mit einer Obergrenze von 4 291, 29 EUR monatlich im Jahr 2023.

Sie können Ihren Sozialversicherungsanspruch geltend machen, wenn Sie die Bedingungen erfüllen. Für die Antragsstellung wenden Sie sich bitte an die estnische Sozialversicherung oder reichen Sie den Antrag über [das Staatsportal](#) ein.

Weitere Informationen zu Ihren Rechten finden Sie auf der Website:

- <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/sotsiaalkindlustus-euroopa-liidus/>;
- <https://www.tootukassa.ee/eng/node/1095>.

#### Fachsprache übersetzt

- **EWR** – Europäischer Wirtschaftsraum
- **EU**- Europäische Union

#### Gegebenenfalls auszufüllende Formulare?

Die bei der Europäischen Kommission angesiedelte Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit hat die Bescheinigung A1 entwickelt (Bescheinigung über die hinsichtlich des Besitzers der Bescheinigung anzuwendenden Sozialversicherungs-Rechtsakte). Mit der Bescheinigung A1 (früher Formular E101) wird der Versicherungsstaat einer Person eindeutig bestimmt. Die Bescheinigung wird von dem Staat ausgestellt, dessen Sozialversicherungs-Rechtsakte angewendet werden. Dieser Staat bescheinigt damit hinsichtlich einer entsandten oder in mehreren Staaten arbeitenden Person den Behörden des empfangenden Staates, dass in Bezug auf diese Person keine Sozialversicherungs-Rechtsakte irgendeines anderen mit seiner Arbeit verbundenen Staates angewendet werden.

Mit anderen Worten hat diese Person also nicht die Pflicht, in anderen Staaten Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen, sondern alle Arbeitgeber erfüllen hinsichtlich ihrer Arbeitnehmer die mit den anwendbaren Sozialversicherungs-Rechtsakten festgelegten Verpflichtungen, vor allem die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, in dem Versicherungsstaat der Person, in dem dieser alle sozialen Rechte und Leistungen garantiert sind.

#### Elterngeld

- Um Elterngeld zu beziehen, muss der Antragsteller beim Sozialversicherungsamt einen Antrag und ein Personaldokument vorlegen.
- Wenn der Antragsteller im Erziehungsurlaub ist, muss ergänzend eine Bestätigung des Arbeitgebers eingereicht werden, in der die Dauer des Erziehungsurlaubs und der Name des Kindes angegeben sind.
- Der Antrag kann persönlich beim Kundenservice des Sozialversicherungsamts oder postalisch eingereicht werden. Ebenso kann der Antrag elektronisch auf dem [Staatsportal](#) gestellt werden.

Das Antragsformular erhalten Sie beim Kundenservice des Sozialversicherungsamts (Adressen und Öffnungszeiten finden Sie auf der Homepage unter „Kundenservice“).

### **Arbeitslosengeld**

Zur Anrechnung von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Beitragszeiten müssen Sie bei der Beantragung von Arbeitslosengeld das Formular U1 einreichen. Das Formular stellen die Arbeitsämter und Arbeitslosenversicherungsbehörden der Mitgliedstaaten aus, die in das Formular Ihre in diesem Staat erworbenen Beitragszeiten eintragen. Es empfiehlt sich, das Formular U1 bereits vor der Reise aus einem Mitgliedstaat in einen anderen bei der örtlichen Behörde ausstellen zu lassen.

Sie können dieses Formular auch später beantragen - entweder selbst oder über das estnische Arbeitsamt, doch dies beansprucht mehr Zeit. Wenn Sie das Formular über das estnische Arbeitsamt beantragen möchten, kann das Antragsformular U1 auch elektronisch oder in Papierform ausgefüllt werden.

Legen Sie dem Antrag alle Dokumente bei, die Ihre Arbeit in dem entsprechenden Mitgliedstaat belegen (Arbeitsverträge, Gehaltsbescheinigungen, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder der Steuerbehörde usw.). Den Antrag für das Formular U1 können Sie beim estnischen Arbeitsamt ausfüllen und dort einreichen.

### **Staatliche Rente**

Hat eine Person in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, der Schweiz, Liechtenstein oder Island mindestens ein Jahr lang Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, ist der Rentenanspruch zusammen mit Belegen über die Beitragszeit entweder an die zuständige Behörde im Land des Wohnsitzes oder an das [Sozialversicherungsamt](#) zu richten.

Der Antrag kann über das Staatsportal [www.eesti.ee](http://www.eesti.ee) gestellt werden. Nähere Informationen zur Beantragung der Sozialversicherung finden Sie unter: <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/tootamine-euroopa-liidu-liikmesriigis-2/> oder <https://www.tootukassa.ee/eng/node/1095> .

### **Welche Rechte Sie haben**

- [Estnisches Sozialversicherungsamt](#);
- [Arbeitsamt](#);
- [Elterngeld](#);
- [Arbeitslosengeld und die EU](#);
- [Sozialversicherung in der Europäischen Union](#) ;
- [Innovationszentrum der EU](#);
- [Internationale Sozialversicherungsvereinigung ISSA](#).

Publikationen und Website der Europäischen Kommission

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>.

### **Kontakt**

Das Antragsformular ist erhältlich in den Kundenservicestellen des **Sozialversicherungsamtes**. Das Sozialversicherungsamt hat 17 Kundenservicestellen in ganz Estland, die Anträge und Erklärungen sowohl vor Ort als auch postalisch entgegennehmen

Informationen telefonisch unter 16106 (in Estland) oder +372 612 1360 an jedem Werktag von 9.00-17.00 Uhr und unter den allgemeinen Telefonnummern des Sozialversicherungsamtes (siehe <https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/organisatsioon-kontaktid/ska-klienditeenindused>)

Die örtlichen Büros sind an allen Werktagen für Kunden geöffnet (siehe Kundenservice <https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/organisatsioon-kontaktid/ska-klienditeenindused>).

Elektronisch eingereichte Anträge müssen digital unterschrieben werden.

Bei Fragen zum Arbeitslosengeld wenden Sie sich an das **estnische Arbeitsamt** (Mo-Do 8.30-16.45; Fr 8.30-15.30).

Infotelefon: 15501

E-Mail: [info@tootukassa.ee](mailto:info@tootukassa.ee)

## Rente für außerhalb Estlands lebende Rentenempfänger

Dieses Kapitel behandelt die **Rente für außerhalb Estlands lebende Rentenempfänger, deren Beantragung**. Das Kapitel umfasst Ihre Ansprüche, die für die Beantragung erforderlichen Dokumente und andere wichtige Informationen.

### Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Falls Sie über einen Rentenanspruch in Estland verfügen, aber in einem ausländischen Staat leben, können Sie den Rentenanspruch in dem ausländischen Staat geltend machen.

Estnische Altersrenten werden weltweit gezahlt, wenn Sie über ausreichend lange Rentenversicherungszeiträume verfügen, die gesetzlich nur in Estland erforderlich sind.

Sowohl estnische Hinterbliebenenrenten als auch Renten werden auf der Basis von Versicherungszeiten anderer EU- und EWR-Staaten berechnet sowie von Ländern, mit denen Estland ein Sozialversicherungsabkommen eingegangen ist (Russland, Belarus, Ukraine, Moldawien, Australien und Kanada) und werden auch ausgezahlt, wenn Sie in diesen Ländern wohnhaft sind.

### Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Eingereicht werden muss eine Bescheinigung über den Wohnsitz im Ausland. Das entsprechende Formular findet Sie unter: [http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/iseteenindus/blanketid#Pensioni\\_%20blanketid](http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/iseteenindus/blanketid#Pensioni_%20blanketid).

Die Bescheinigung muss jedes Jahr neu beim estnischen Sozialversicherungsamt eingereicht werden.

Am 1. Mai 2013 wurde das estnische Gesetz über staatliche Rente um eine Bestimmung ergänzt, gemäß derer außerhalb Estlands lebende Rentenempfänger verpflichtet sind, jedes Jahr bis zum 1. März eine Lebensbescheinigung einzureichen.

Befindet sich der Wohnsitz des Rentenempfängers außerhalb Estlands, muss jedes Jahr bis spätestens zum 1. März eine von der zuständigen Behörde des Wohnsitzlandes ausgestellte Bescheinigung beim Sozialversicherungsamt eingereicht werden. Zuständige Behörden können Sozialversicherungsbehörden oder das Rentenamt des Landes des Wohnsitzes, lokale Selbstverwaltungen oder ein Notar sein. Die Lebensbescheinigung kann auch durch eine Wohnsitzbescheinigung ersetzt werden, die vom Finanzamt am Wohnsitz ausgestellt wird.

### Gegebenenfalls auszufüllende Formulare?

Eingereicht werden muss eine Bescheinigung über den Wohnsitz im Ausland. Das entsprechende Formular finden Sie unter: [http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/iseteenindus/blanketid#Pensioni\\_%20blanketid](http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/iseteenindus/blanketid#Pensioni_%20blanketid).

Die Bescheinigung muss jedes Jahr neu beim estnischen Sozialversicherungsamt eingereicht werden.

## Welche Rechte Sie haben

- <https://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/en/pension-types-pensions-and-benefits>

Publikationen und Website der Europäischen Kommission

- [http://europa.eu/youreurope/citizens/work/retire-abroad/index\\_de.htm](http://europa.eu/youreurope/citizens/work/retire-abroad/index_de.htm).

## Kontakt

Das **Sozialversicherungsamt** hat 17 Kundenservicestellen in ganz Estland, die Anträge und Erklärungen sowohl vor Ort als auch postalisch entgegennehmen.

Das Sozialversicherungsamt kann auch telefonisch kontaktiert werden.

Informationen telefonisch unter 16106 (in Estland) oder +372 612 1360 an jedem Werktag von 9.00-17.00 Uhr und unter den allgemeinen Telefonnummern des Sozialversicherungsamtes (siehe <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/klienditeenindused>).

Die örtlichen Büros sind an allen Werktagen für Kunden geöffnet (siehe [Kundenservice](http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/klienditeenindused) auf der Website <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/et/klienditeenindused>).

Elektronisch eingereichte Anträge müssen digital unterschrieben werden.

# **Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt**

## Gewöhnlicher Wohnsitz

### Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Ein Bürger der Europäischen Union, eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im Folgenden ein EU-Bürger) hat das Recht, sich in Estland auf der Grundlage eines gültigen Reisedokuments oder Ausweisdokuments für eine Dauer von bis zu drei Monaten ohne Eintragung des Aufenthaltsrechts aufzuhalten.

Hält sich die Person ständig in Estland auf, muss sie ihren Wohnsitz nach drei Monaten beim Einwohnermeldeamt in Estland melden.

Der Wohnsitz einer Person ist der Ort, an dem diese ständig oder vorwiegend lebt.

Das vorübergehende Aufenthaltsrecht wird für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt und verlängert sich automatisch um fünf weitere Jahre, wenn Sie Ihren gemeldeten Wohnsitz weiterhin in Estland haben.

### Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Ein EU-Bürger erhält das vorübergehende Aufenthaltsrecht, nachdem er dem estnischen Einwohnermeldeamt seinen Wohnsitz gemeldet hat.

Sie können einen ständigen Wohnsitz anmelden, wenn Sie im Rahmen eines vorübergehenden Aufenthaltsrechts fünf aufeinanderfolgende Jahre in Estland gelebt haben. Ein Kind unter einem Jahr eines EU-Bürgers, der dauerhaft in Estland lebt, hat ein Recht auf Daueraufenthalt.

In einigen Ausnahmefällen können Sie das Recht auf Daueraufenthalt vor Ablauf der fünf Jahre erlangen:

1. Ausnahme – Sie halten sich seit mindestens drei Jahren in Estland auf, waren mindestens zwölf Monate angestellt oder selbstständig tätig und haben das Rentenalter erreicht.
2. Ausnahme – Sie halten sich seit mindestens zwei Jahren in Estland auf und sind arbeitsunfähig;
3. Ausnahme – Sie sind arbeitsunfähig infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit;
4. Ausnahme – Sie waren in Estland über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren in einem Beschäftigungsverhältnis oder selbstständig tätig und arbeiten derzeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat, wobei Sie jedoch mindestens einmal pro Woche nach Estland zurückkehren.

### Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Eine Person muss ihren ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz in Estland haben, um die folgenden Leistungen beantragen zu können:

Familienleistungen, Mutterschafts- und Elterngeld, Beihilfen für Personen mit Behinderungen, Arbeitsunfähigkeitsbeihilfe, Arbeitslosengeld und -hilfe, Rente und Sozialleistungen.

## Gegebenenfalls auszufüllende Formulare?

Zur Beantragung einer ID-Karte müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- [Förmlicher Antrag](#) ;
- Personaldokument;
- [1 Lichtbild \(40 x 50 mm\)](#);
- [Nachweis über die Zahlung der staatlichen Gebühr](#).

Wenn Sie einen Antrag für ein Kind unter 15 Jahren stellen, müssen zusätzlich zu den vorstehenden Dokumenten folgende vorgelegt werden:

- Personaldokument des Kindes, soweit vorhanden;
- Personaldokument des gesetzlichen Vertreters;
- Wenn der Name der Eltern in der Geburtsurkunde des Kindes von dem Namen der Eltern im Personaldokument abweicht, legen Sie bitte einen Nachweis über die Namensänderung des jeweiligen Elternteils (z. B. Heiratsurkunde) vor, sofern die Namensänderung außerhalb von Estland erfolgte;
- Wenn der Antrag von einem gerichtlich bestellten Vormund oder einem gesetzlichen Vertreter der Betreuungsbehörde eingereicht wird, sind zusätzlich folgende Dokumente beizubringen:
- Nachweis über das Vertretungsrecht (es sei denn, dass die in dem Nachweis enthaltenen Daten im estnischen Melderegister eingetragen sind);
- Ermächtigung (wenn der Antrag von einem ermächtigten Vertreter der Betreuungsbehörde eingereicht wird).

Ausstellung der ID-Karte:

Die ID-Karte wird innerhalb von 30 Tagen (nach Annahme des Antrags zur Ausführung) an den Antragssteller persönlich bei der im Antragsformular genannten Dienststelle ausgegeben. Die ID-Karte eines Kindes unter 15 Jahren wird an seinen gesetzlichen Vertreter ausgegeben.

Eine vorübergehende ID-Karte im Dringlichkeitsverfahren (die erste ID-Karte kann nicht in einem Dringlichkeitsverfahren verwendet werden) wird innerhalb von fünf Arbeitstagen (ab dem Arbeitstag, der auf den Tag der Antragsstellung folgt) ausschließlich in den Dienststellen in Tallinn ausgestellt. Zum Erhalt der ID-Karte ist ein Personaldokument vorzulegen.

## Kontakt

Zur Anmeldung des Wohnsitzes wenden Sie sich bitte an die staatliche Dienststelle vor Ort, die sich in direkter Nähe zu Ihrem Wohnsitz befindet. Weitere Informationen über die Anmeldung des Wohnsitzes erhalten Sie über die Dienststelle oder auf der Website des Innenministeriums (<https://www.siseministeerium.ee/en/contact>).

- <https://www.politsei.ee/en/kontakt/kmb/index.dot>;
- <https://www.politsei.ee/en/kontakt/>.

Zur Beantragung eines Dokuments (ID-Karte), das das Recht auf einen vorübergehenden Aufenthalt bescheinigt, wenden Sie sich bitte innerhalb eines Monats ab der Anmeldung Ihres Wohnsitzes **persönlich** an die Dienststelle. Ein Antrag für ein Kind unter 15 Jahren wird von dessen gesetzlichem Vertreter (z. B. Eltern) eingereicht.

## **Die EU kontaktieren**

### **Besuch**

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: [europa.eu/european-union/contact\\_de](http://europa.eu/european-union/contact_de)

### **Telefon oder E-Mail**

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: [europa.eu/european-union/contact\\_de](http://europa.eu/european-union/contact_de)

## **Informationen über die EU**

### **Im Internet**

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: [europa.eu/european-union/index\\_de](http://europa.eu/european-union/index_de)

### **EU-Veröffentlichungen**

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter [publications.europa.eu/de/publications](http://publications.europa.eu/de/publications). Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe [europa.eu/european-union/contact\\_de](http://europa.eu/european-union/contact_de)).

### **Informationen zum EU-Recht**

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: [eur-lex.europa.eu](http://eur-lex.europa.eu)

### **Offene Daten der EU**

Über ihr Offenes Datenportal ([data.europa.eu/euodp/de](http://data.europa.eu/euodp/de)) stellt die EU Datensätze zur Verfügung.

Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.



